

# **EUROPÄISCHES PARLAMENT**

**GENERALDIREKTION WISSENSCHAFT**

**ARBEITSDOKUMENT**

**ARBEITEN DES AUSSCHUSSES**

**FÜR DIE RECHTE DER FRAU**

**1994 - 1999**

**Reihe Rechte der Frau**

**FEMM 105 DE**

Diese Veröffentlichung erscheint in:  
FR (Originalsprache)  
DE, EN

Zusammenfassungen liegen in folgenden Sprachen vor:

DA/DE/EL/EN/ES/FI/FR/IT/NL/PT/SV (FEMM 105a XX).

Bei den dargelegten Ansichten handelt es sich um die des Verfassers, die nicht unbedingt der Position des Europäischen Parlaments entsprechen.

Nachdruck und Übersetzung - außer zu kommerziellen Zwecken - mit Quellenangabe gestattet, sofern der Herausgeber vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird.

**Herausgeber:** Europäisches Parlament  
L-2929 Luxemburg

**Verfasser:** Eva BACELAR  
in Zusammenarbeit mit Gaëlle LE BOULER  
Abteilung für Sozial-, Frauen-, Gesundheits- und Kulturpolitik  
Generaldirektion Wissenschaft  
Tel.: (352) 4300 23805  
Fax: (352) 4300 27720  
E-mail: ebacelar@europarl.eu.int

Manuskript abgeschlossen im März 1999.

# **EUROPÄISCHES PARLAMENT**

**GENERALDIREKTION WISSENSCHAFT**

**ARBEITSDOKUMENT**

**ARBEITEN DES AUSSCHUSSES**

**FÜR DIE RECHTE DER FRAU**

**1994 - 1999**

**Reihe Rechte der Frau**

**FEMM 105 DE**

**6 - 1999**



INHALT

ZUSAMMENFASSUNG .....	7
MITGLIEDER DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU .....	15
- Zusammensetzung des Ausschusses am 14. September 1994 .....	15
- Zusammensetzung des Ausschusses am 28. Oktober 1998 .....	17
ZUSTÄNDIGKEITEN DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU .....	19
EINFÜHRUNG .....	21
I. 1979-1994: EINSETZUNG UND AUFGABEN DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU .....	21
II. 1994-1999: BILANZ DER ARBEITEN DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU .....	23
III. ENTSCHLIESSUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS AUF DER GRUNDLAGE DER BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU .....	27
IV. BERICHTE ZUM ENDE DER WAHLPERIODE .....	37
V. SONSTIGE TÄTIGKEITEN DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU .....	39
- Anhörungen .....	39
- Stellungnahmen .....	40
- Entsendung von Delegationen ins Ausland .....	41
ANHÄNGE:	
I. - Liste verschiedener in Wahlperiode 1994-1999 erschienenener Dokumente .....	43
II - Zusammenstellung der angenommenen EntschlieÙungen .....	51



<b>ABKÜRZUNGEN</b>
--------------------

**Fraktionen**

<b>PSE</b>	Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas
<b>PPE</b>	Fraktion der Europäischen Volkspartei
<b>ELDR</b>	Fraktion der Liberalen und Demokratischen Partei Europas
<b>UPE</b>	Fraktion Union für Europa
<b>GUE/NGL</b>	Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke
<b>V</b>	Fraktion DIE GRÜNEN im Europäischen Parlament
<b>ARE</b>	Fraktion der Radikalen Europäischen Allianz
<b>I-EDN</b>	Fraktion der Unabhängigen für das Europa der Nationen
<b>NI</b>	Fraktionslos

**Mitgliedstaaten**

<b>A</b>	Österreich
<b>B</b>	Belgien
<b>D</b>	Bundesrepublik Deutschland
<b>DK</b>	Dänemark
<b>E</b>	Spanien
<b>EL</b>	Griechenland
<b>F</b>	Frankreich
<b>FIN</b>	Finnland
<b>I</b>	Italien
<b>IRL</b>	Irland
<b>L</b>	Luxemburg
<b>NL</b>	Niederlande
<b>P</b>	Portugal
<b>S</b>	Schweden
<b>UK</b>	Vereinigtes Königreich

**Verfahrenskodes**

<b>INI</b>	Initiativbericht
<b>CNS</b>	Konsultation
<b>SYN</b>	Verfahren der Zusammenarbeit



## ZUSAMMENFASSUNG

Dieses Arbeitsdokument gibt einen Überblick über die vom Ausschuß für die Rechte der Frau während der vierten Wahlperiode (1994-1999) geleisteten Arbeiten und zieht eine Bilanz.

Bevor über die Tätigkeiten im eigentlichen Sinne berichtet wird, soll auf die **Zusammensetzung** und die **Zuständigkeiten** des Ausschusses für die Rechte der Frau hingewiesen werden. Die ordentlichen **Mitglieder** und ihre Stellvertreter sind hierbei entsprechend ihrer politischen Zugehörigkeit aufgeführt; die Zusammensetzung des Ausschusses für die Rechte der Frau ist für zwei Zeitpunkte - den 14. September 1994 und den 28. Oktober 1998 - angegeben. Dem Ausschuß für die Rechte der Frau gehörten zu Beginn der Wahlperiode 36 und am Ende 39 ordentliche Mitglieder an. Bis zum 1. September 1998 hatte Frau van DIJK den Vorsitz inne, die dann von Frau HAUTALA abgelöst wurde.

Die **Zuständigkeiten** des Ausschusses für die Rechte der Frau sind unter Punkt XIX der Anlage VI der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments festgelegt. Sie umfassen Themen wie die Definition und die Weiterentwicklung der Rechte der Frau in der EU, die Anwendung der Richtlinien zur Gleichberechtigung der Frau, die Sozial- und Beschäftigungspolitik, die Frauenarbeitslosigkeit, ihre Rolle in den Familien, die Stellung der Frauen in den Organen der Europäischen Union, die Probleme der Wanderarbeitnehmerinnen usw.

Der Hauptteil dieses Arbeitsdokumentes über den Ausschuß für die Rechte der Frau umfaßt fünf Abschnitte:

1. Einsetzung und Aufgaben des Ausschusses,
2. Bilanz der Arbeiten,
3. Entschließungen des EP,
4. Berichte am Ende der Wahlperiode
5. sonstige Tätigkeiten des Ausschusses.

**1. Den Ausschuß für die Rechte der Frau** gibt es als ständigen Ausschuß seit 1984. Im Zuge der ersten Direktwahlen zum EP im Juni 1979 war zuvor die Einsetzung eines *Ad-hoc-Ausschusses* beschlossen worden, in dem Yvette Roudy den Vorsitz innehatte und der die Stellung der Frau innerhalb der Europäischen Gemeinschaft analysieren sollte. Die Arbeiten dieses Ausschusses führten im Februar 1981 zur Annahme einer EntschlieÙung über "Die Situation der Frau in der Europäischen Gemeinschaft". Im Juni 1981 setzte das Europäische Parlament einen Untersuchungsausschuß ein, der die Umsetzung der in der EntschlieÙung von 1981 gesetzten Ziele zu überwachen hatte. In einer im Januar 1984 angenommenen EntschlieÙung schlug dieser Ausschuß die Einsetzung eines ständigen Ausschusses vor.

**2.** Seit seiner Einsetzung und während seiner gesamten **Tätigkeit** behauptete sich der Ausschuß für die Rechte der Frau als Diskussionsforum für die Probleme der Frau, wobei er bei der Definition und Weiterentwicklung der Rechte der Frau in der EU eine entscheidende Rolle spielte. Er trug wesentlich zur Verschärfung der Bestimmungen über die Chancengleichheit und die Nichtdiskriminierung bei, die in den Vertrag von Amsterdam aufgenommen wurden. Er setzte

sich für die Anwendung des *Mainstreaming*, die Annahme positiver Maßnahmen und die Umsetzung der Grundsätze, die in der im September 1995 angenommenen Pekinger Aktionsplattform enthalten sind, ein. Im Rahmen der Beschäftigungsleitlinien für 1998, die im Zuge des in Luxemburg am 20. und 21. November 1997 stattgefundenen außerordentlichen Beschäftigungsgipfels angenommen wurden, trug er dazu bei, daß die Chancengleichheit zu einem der Pfeiler der neuen Beschäftigungsstrategie wurde. Für 1999 dürfte das *Mainstreaming* zu den Leitlinien zählen, da das Ziel der Gleichstellung von Mann und Frau in alle vier verbleibenden Kapitel aufgenommen werden muß.

**3. Während der Wahlperiode 1994-1999** nahm das Europäische Parlament auf der Grundlage der Berichte des Ausschusses für die Rechte der Frau folgende Entschlüsse an:

**A4-0104/95:** Das EP zieht eine Bilanz der **drei vorausgegangenen Aktionsprogramme zur Chancengleichheit** und schafft die Grundlagen für das **Vierte mittelfristige Aktionsprogramm der Gemeinschaft (1996-2000)**.

**A4-0142/95:** Im Vorfeld der **Vierten Weltfrauenkonferenz**, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen **im September 1995 in Peking** stattfand, bekräftigt das EP, daß die Rechte von Frauen und Kindern vollständiger Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind, wobei es auf die verschiedenen Formen der Diskriminierung und Gewalt, die Frauen weltweit zu erdulden haben, hinweist.

**A4-0280/95:** Das EP, das mit einem **Vorschlag der Kommission für das Vierte mittelfristige Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996-2000)** befaßt worden ist, weist auf Aspekte wie die Durchführung der Richtlinien betreffend die Chancengleichheit, die atypische Arbeit, die Umkehr der Beweislast und die Vereinbarung von Berufs- und Familienleben hin. Es schlägt vor, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung und Chancengleichheit in den Vertrag aufgenommen wird, damit die Durchführung positiver Maßnahmen und eine Gleichstellung von Männern und Frauen ermöglicht werden.

**A4-0338/95:** Das EP begrüßt das **Memorandum der Kommission über gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit** und fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Durchführung positiver Maßnahmen zur Beseitigung der Frauendiskriminierung vorzulegen. Es ersucht ferner die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Sozialpartner, systematische Informationen über das Entgelt und die Segregation in der Arbeitswelt zusammenzutragen, und fordert, daß auf der Regierungskonferenz eine Neufassung von Artikel 119 EGV über gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit vorgeschlagen wird.

**A4-0149/96:** Das EP begrüßt den **Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß** vorbehaltlich verschiedener Änderungen hinsichtlich der politischen Vertretung von Frauen in gewählten Gremien, der gleichgewichtigen Teilhabe an den Ämtern in der Gerichtsbarkeit sowie der Ernennung von "Gleichstellungsbeauftragten".

**A4-0152/96:** Im Hinblick auf die **1994 in Kairo stattgefundene Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung** ist das EP der Auffassung, daß die Verbesserung des Status der Frauen sowie ihre Mitwirkung im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Erfolg einer jeden Bevölkerungs- und Entwicklungspolitik ist. Ferner betont es bestimmte Ziele wie den Zugang der Frauen zu den Diensten der Familienplanung und die Notwendigkeit von Entwicklungsprogrammen, die die Disparitäten zwischen Männern und Frauen im Rahmen der Bevölkerungsentwicklung berücksichtigen.

**A4-0256/96:** Das EP begrüßt den **Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/378/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit**, schlägt aber einige Maßnahmen vor, wie deren Anwendung auf atypische Arbeitsverträge (einschließlich Teilzeitarbeitsverträgen).

**A4-0283/96:** Das EP weist auf die **Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst hin** und wünscht, daß auf der Regierungskonferenz eine neue Rechtsgrundlage für die Chancengleichheit in den Vertrag aufgenommen wird und daß der Begriff positive Maßnahme zwecks Einbeziehung in die Richtlinie 76/207/EWG definiert wird. Ferner fordert es die Organe der Gemeinschaft auf, jede Form mittelbarer Diskriminierung von Frauen bei den Auswahlverfahren auszuschließen und ihren Zugang zu Führungspositionen zu fördern.

**A4-0005/97:** Was die **Situation der mitarbeitenden Ehepartner von selbständigen Erwerbstätigen** anbetrifft, so bedauert das EP, daß die Richtlinie 86/613/EWG kaum Fortschritte erbracht hat, was die Anerkennung ihrer Arbeit und eine angemessene soziale Sicherung betrifft. Es wünscht, daß die Kommission eine abgeänderte Richtlinie mit bindenderen Bestimmungen ausarbeitet, die eine Registrationspflicht für "Ehepartner" enthält, damit sie sozialrechtlich existieren, und die ihnen eine soziale Sicherung gewährleistet.

**A4-0115/97 (erste Lesung):** Das EP befürwortet den **Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Beweislast bei geschlechtsbedingter Diskriminierung**. Es besteht allerdings auf einer genaueren Definierung des Begriffs der mittelbaren Diskriminierung, auf einer Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie und auf der Einbeziehung positiver Maßnahmen in diesen Kontext. Es schlägt vor, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ab dem 1. Januar 2002 und dann jeweils im Abstand von drei Jahren der Kommission Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Richtlinie zu übermitteln.

**A4-0326/97 (zweite Lesung):** Was den **Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Rates über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts** anbetrifft, so betont das EP unter Wiederaufgreifung seiner vorausgegangenen Änderungen Verfahrensaspekte, insbesondere den Zugang der betroffenen Parteien zu relevanten Informationen, die im Besitz der gegnerischen Partei sind, wobei nur solche Informationen offenzulegen sind, die nicht in die Privatsphäre fallen.

**A4-0250/97:** Das EP schlägt eine **europaweite Kampagne zur vollständigen Ächtung der Gewalt gegen Frauen** vor. Zu diesem Zweck fordert es die Kommission und die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, die Erklärung von Peking zu einem bindenden Übereinkommen und die Gewalt gegen Frauen zu einem strafrechtlichen Tatbestand zu machen. Schließlich spricht es sich dafür aus, das Jahr 1999 zum "Europäischen Jahr gegen die Gewalt gegen Frauen" zu erklären.

**A4-0251/97:** Nach Ansicht des EP stellt die **Mitteilung der Kommission "Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft" (Mainstreaming)** einen Fortschritt in der Politik der Chancengleichheit dar. Es schlägt die Einrichtung einer interinstitutionellen Arbeitsgruppe vor und fordert die Kommission auf, Informationskampagnen durchzuführen, um bei sämtlichen Politiken und Aktionen der Gemeinschaft Chancengleichheit und gleiche Rechte zu erreichen.

**A4-0257/97:** Nach Auffassung des EP sind im **Jahresbericht der Kommission über Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Europäischen Union 1996** vorrangige Bereiche wie Gewalt gegen Frauen, Frauen und Gesundheit und die Umwelt nicht ausreichend berücksichtigt. Das EP fordert die Aufnahme eines Titels über das "Mainstreaming", die Festlegung von Aktionslinien für das folgende Jahr, eine umfassendere Beleuchtung der beobachteten Entwicklungen und die Hinzufügung einer Terminologiesammlung zur Chancengleichheit.

**A4-0258/97:** Das EP stellt im Hinblick auf die **Diskriminierung von Frauen in der Werbung** fest, daß die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zum Schutz gegen eine würdeverletzende Darstellung der Frau in den Medien unzureichend sind, und schlägt eine ganze Reihe gesetzlicher Maßnahmen vor, insbesondere im Hinblick auf die Pornographie in den Medien und den Sextourismus.

**A4-0372/97:** Im Hinblick auf die **Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament zum Thema "Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung"** macht das EP eine eingehende Analyse dieses Phänomens und schlägt Maßnahmen wie die Durchführung von Informationskampagnen, an denen sich die Europäische Union und Drittländer beteiligen, und die Errichtung eines Systems zur Unterstützung der Opfer vor. Die Mitgliedstaaten werden aufgerufen, die von der EU in diesem Bereich angenommenen gemeinsamen Maßnahmen sowie die auf der Ministerkonferenz zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 24. bis 26. April 1997 in Den Haag eingegangenen internationalen Verpflichtungen in die Praxis umzusetzen.

**A4-0260/98:** Das EP gibt seine Stellungnahme zum **Bericht der Kommission zur gesundheitlichen Situation der Frauen in der Europäischen Gemeinschaft** ab und betont die Bedeutung einer Gesundheitspolitik, die bestimmte spezielle Frauenkrankheiten, die unterschiedliche Lebenserwartung von Männern und Frauen sowie bestimmte gesellschaftsbedingte Gesundheitsprobleme berücksichtigt. Es stellt die Problematik der Gewalt gegen Frauen im Hinblick auf die Gesundheit heraus.

**A4-0270/98:** Das EP analysiert die **Rolle der Genossenschaften bei der Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen** und erinnert daran, daß die Sozialwirtschaft eine positive Rolle bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit spielen und zu einer besseren beruflichen Qualifikation von Frauen beitragen kann.

**A4-0272/98:** Das EP befaßt sich mit den **besonderen Auswirkungen der Frauenarbeitslosigkeit** und analysiert bestimmte Sachverhalte wie die Tatsache, daß Frauen in den Arbeitslosenstatistiken nicht gesondert aufgeschlüsselt werden, oder die gewöhnlich verwandte Definition der Arbeitslosigkeit, die atypischen und unsicheren Beschäftigungsverhältnisse, von denen insbesondere die Frauen betroffen sind, sowie die notwendige Individualisierung der Ansprüche auf Sozialschutz im Hinblick auf die Beschäftigungspolitiken.

**A4-0273/98:** Das EP analysiert die **Situation von alleinerziehenden Müttern und Familien mit einem Elternteil** und stellt fest, daß der Anteil von Familien mit einem Elternteil an der Gesamtzahl der Familien 10 % beträgt und daß 80 bis 90 % dieser Alleinerziehenden Frauen sind; es weist ferner auf die Schwierigkeiten hin, mit denen diese alleinerziehenden Elternteile auf dem Arbeitsmarkt konfrontiert sind.

4. Der Ausschuß für die Rechte der Frau hat zum Ende der Wahlperiode und im Zusammenhang mit dem Internationalen Frauentag (Sitzung vom März 1999) die folgenden **Berichtsentwürfe** vorbereitet:

\* Berichtsentwurf vom 15.10.1998 über den **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen** (A4-0038/99)

- Berichterstatteerin: Frau Astrid Lulling
- Annahme im Plenum: 9.3.1999

Der Ausschuß für die Rechte der Frauen und das EP im Plenum lehnen den Vorschlag der Kommission ab, der das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Kalanke (1995) widerspiegelt, und berufen sich auf eine andere Entscheidung des Gerichts in der Rechtssache Marschall (1997), die positive Maßnahmen weitaus besser unterstützt, sowie auf die Bestimmungen des neuen Vertrags von Amsterdam.

\* **Zweiter Berichtsentwurf** vom 13.11.1998 über den **Bericht der Kommission zur gesundheitlichen Situation der Frauen in der Europäischen Gemeinschaft** (A4-0029/99)

- Berichterstatteerin: Frau Heidi Hautala
- Annahme im Plenum: 9.3.1999

Der erste Bericht zu diesem Thema (**A4-260/98**), dessen Berichterstatterin Frau Nel van Dijk war, wurde am 14.7.1998 an den Ausschuß zurücküberwiesen. Der Ausschuß unterstreicht in seinem zweiten Berichtsentwurf die Bedeutung einer Gesundheitspolitik, die bestimmte frauenspezifische Krankheiten, Unterschiede in der Lebenserwartung zwischen den Geschlechtern sowie bestimmte gesellschaftsbedingte Gesundheitsprobleme berücksichtigt. In dem Bericht wird das Problem der Gewalt gegen Frauen im Zusammenhang mit der Gesundheit untersucht.

\* Berichtsentwurf vom 4.1.1999 über den **Fortschrittsbericht der Kommission über Folgemaßnahmen zu der Mitteilung: "Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politische Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft"** (A4-0072/99)

- Berichterstatterin: Frau Marianne Eriksson
- Annahme im Plenum: 9.3.1999

Unter Berufung auf die Aktionsplattform von Peking, die die Grundlage der *Mainstreaming*-Politik war, nennt der Ausschuß für die Rechte der Frau die wichtigsten Aktionsfelder zur effektiven Umsetzung einer Gleichstellungspolitik.

\* Berichtsentwurf vom 6.1.1999 über den **Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur gemeinschaftsweiten Unterstützung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (DAPHNE-Programm 2000-2004)** (EP 229.156)

- Berichterstatterin: Frau Francisca Bennasar Tous
- Rücküberweisung an den parlamentarischen Ausschuß aufgrund der Rechtsgrundlage: 17.2.1999

Der Ausschuß betont die bedeutende Rolle, die das Parlament beim Start der DAPHNE-Initiative gespielt hat, und schlägt eine Abstimmung der Gemeinschaftsaktionen im Rahmen des Vierten Aktionsprogrammes zur Chancengleichheit unter Berücksichtigung der Rolle der NGO gegenüber den betroffenen Zielgruppen vor.

\* Chancengleichheit von Frauen und Männern: Viertes gemeinschaftliches Aktionsprogramm 1996-2000 (Zwischenbericht der Kommission)  
(*Der Berichtsentwurf befand sich zum Zeitpunkt der Redaktion des vorliegenden Dokuments in Vorbereitung*).

**5. Die sonstigen Tätigkeiten** des Ausschusses für die Rechte der Frau betrafen:

- Fragestunden: das *Mainstreaming* und die Strukturfonds, die Gleichbehandlung oder gleiches Entgelt, die positiven Maßnahmen, die Diskriminierung von Frauen in der Werbung oder die Beweislast bei geschlechtsbedingter Diskriminierung waren Themen, zu denen Fragestunden durchgeführt wurden.
- Stellungnahmen: im Zuge der neuen Strategie des *Mainstreaming* wurden von diesem Ausschuss wesentlich mehr Stellungnahmen abgegeben. Vorherrschende Themen waren insbesondere die neuen Formen der Arbeitsorganisation, die soziale Sicherung und die Arbeitslosigkeit sowie die Probleme der Wanderarbeitnehmerinnen und der Minderheiten.
- Entsendung von Delegationen ins Ausland: in den ersten Jahren der Wahlperiode reisten Delegationen des Ausschusses für die Rechte der Frau in verschiedene Regionen, wie beispielsweise nach China oder in den skandinavischen Länder. Aufgrund der Zunahme der sozialen, wirtschaftlichen und Beschäftigungsprobleme, die die EU zu bewältigen hat, sind in jüngster Zeit vor allem Reisen in die EU-Länder unternommen worden.

Dieses Arbeitsdokument enthält am Ende **im Anhang** zwei Arten von Angaben: einerseits eine Liste der wichtigsten Dokumente, die während dieser Wahlperiode erschienen und von der Generaldirektion Wissenschaft des EP, der Kommission, dem Rat und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften stammen; sowie andererseits eine Zusammenstellung der vom EP angenommenen Entschlüsse.

\*  
\*            \*



**MITGLIEDER DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU**

**ZUSAMMENSETZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU  
(14.09.1994)**

**Vorsitzende**

Frau Nel van DIJK (V)<sup>1</sup>

**Stellvertretende Vorsitzende**

Frau Antoinette FOUQUE (PSE)

Frau Anne Van LANCKER (PSE)

Frau Francisca BENNASAR TOUS (PPE)

**Mitglieder**

Frau Hedy d'ANCONA (PSE)

Frau Anne ANDRÉ-LÉONARD (ELDR)

Frau Mary BANOTTI (PPE)

Frau Ombretta COLLI COMELLI (UPE)

Frau Maria Paola COLOMBO SVEVO (PPE)

Frau Christine CRAWLEY (PSE)

Frau Ludivina GARCIA ARIAS (PSE)

Frau Fiorella GHILDARDOTTI (PSE)

Frau Anne-Karin GLASE (PPE)

Frau Lissy GRÖNER (PSE)

Frau Lilli GYLDENKILDE (GUE/NGL)

Frau Caroline JACKSON (PPE)

Frau Marie-Paule KESTELIJN-SIERENS  
(ELDR)

Herr Mark KILLILEA (PSE)

Frau Angela KOKKOLA (PSE)

Frau Jessica LARIVE (ELDR)

Frau Astrid LULLING (PPE)

Frau Johanna MAIJ-WEGGEN (PPE)

Herr Winfried MENRAD (PPE)

Frau Gisèle MOREAU (GUE/NGL)

Frau Nana MOUSKOURI (PPE)

Frau Christine ODDY (PSE)

Frau Karla PEIJS (PPE)

Frau Anita POLLACK (PSE)

Frau Christa RANDZIO-PLATH (PSE)

Frau Imelda Mary READ (PSE)

Frau Dagmar ROTH-BEHRENDT (PSE)

Frau Françoise SEILLIER (I-EDN)

Frau Maria SORNOSA MARTÍNEZ  
(GUE/NGL)

Frau Marie-France STIRBOIS (NI)

Frau Helena TORRES MARQUES (PSE)

Frau Susan WADDINGTON (PSE)

---

<sup>1</sup> Frau Van Dijk hatte den Vorsitz dieses Ausschusses bis zum 1. September 1998 inne.

## Stellvertretende Mitglieder

Frau Magda AELVOET (V)	Frau Hedwig KEPPELHOFF-WIECHERT (PPE)
Frau Roberta ANGELILLI (NI)	Frau Marlene LENZ (PPE)
Frau Maria Jesús ARAMBURU DEL RIO (GUE/NGL)	Frau Ann Caroline McINTOSH (PPE)
Frau Hiltrud BREYER (V)	Frau Erika MANN (PSE)
Frau Barbara DÜHRKOP DÜRKOP (PSE)	Frau Elena MARINUCCI (PSE)
Frau Raymonde DURY (PSE)	Frau Ria OOMEN RUIJTEN (PPE)
Frau Mireille ELMALAN (GUE/NGL)	Frau Nicole PERY (PSE)
Frau Winifred EWING (ARE)	Frau Elly PLOOIJ-VAN GORSEL (ELDR)
Frau Evelyne GEBHARDT (PSE)	Frau Encarnación REDONDO JIMÉNEZ (PPE)
Frau Marie-Thérèse HERMANGE (UPE)	Frau Antoinette SPAAK (ELDR)
Frau Kirsten JENSEN (PSE)	Frau Helena VAZ DA SILVA (PPE)
Frau Karin JÖNS (PSE)	Frau Celia VILLALOBOS TALERO (PPE)

**ZUSAMMENSETZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER  
FRAU  
(28.10.1998)**

**Vorsitzende**

Frau Heidi Anneli HAUTALA (V)  
(seit 1. September 1998)

**Stellvertretende Vorsitzende**

Frau Antoinette FOUQUE (PSE)  
Frau Francisca BENNASAR TOUS (PPE)  
Frau Helena TORRES MARQUES (PSE)

**Mitglieder**

Frau Monica Stefania BALDI (PPE)	Frau Elena MARINUCCI (PSE)
Frau Mary BANOTTI (PPE)	Herr Winfried MENRAD (PPE)
Frau Maria Paola COLOMBO SVEVO (PPE)	Frau Veronika PALM (PSE)
Herr Carlos COSTA NEVES (PPE)	Frau Karla PEIJS (PPE)
Frau Christine CRAWLEY (PSE)	Frau Christa RANDZIO-PLATH (PSE)
Frau Katerina DASKALAKI (UPE)	Frau Imelda Mary READ (PSE)
Frau Marianne ERIKSSON (GUE/NGL)	Herr Sérgio RIBEIRO (GUE/NGL)
Herr Daniel FÉRET (NI)	Frau Françoise SEILLIER (I-EDN)
Frau Manuela FRUTOS GAMA (PSE)	Frau Angela del Carmen SIERRA GONZÁLEZ (GUE/NGL)
Frau Fiorella GHILDARDOTTI (PSE)	Frau Maria SORNOSA MARTÍNEZ (GUE/NGL)
Frau Lissy GRÖNER (PSE)	Frau Anne VAN LANCKER (PSE)
Frau Françoise GROSSETÊTE (PPE)	Frau Susan WADDINGTON (PSE)
Frau Hilde HAWLICEK (PSE)	
Frau Caroline JACKSON (PPE)	
Herr Hugh KERR (V)	
Frau M.-Paule KESTELIJN-SIERENS (ELDR)	
Frau Angela KOKKOLA (PSE)	
Frau Jessica LARIVE (ELDR)	
Frau Odile LEPERRE-VERRIER (ARE)	
Frau Astrid LULLING (PPE)	
Frau Eryl Margaret McNALLY (PSE)	
Frau Johanna MAIJ-WEGGEN (PPE)	
Herr Thomas MANN (PPE)	

## Stellvertretende Mitglieder

Frau Hedy d'ANCONA (PSE)	Frau Anne Caroline McINTOSH (PPE)
Herr Freddy BLAK (PSE)	Frau Patricia McKENNA (V)
Frau Hiltrud BREYER (V)	Herr Abdelkader MOHAMED ALI (GUE/NGL)
Herr Hadar CARS (ELDR)	Frau Gisèle MOREAU (GUE/NGL)
Herr Claude DELCROIX (PSE)	Frau Nana MOUSKOURI (PPE)
Frau Marialiese FLEMMING (PPE)	Frau Pasqualina NAPOLETANO (PSE)
Frau Nicole FONTAINE (PPE)	Herr Jean-Thomas NORDMANN (ELDR)
Frau Ludivina GARCÍA ARIAS (PSE)	Frau Christine Margaret ODDY (PSE)
Frau Evelyne GEBHARDT (PSE)	Frau Ria OOMEN-RUIJTEN (PPE)
Frau Anne-Karin GLASE (PPE)	Frau Aline PAILLER (GUE/NGL)
Frau Laura GONZÁLEZ ÁLVAREZ (GUE/NGL)	Frau Anita Jean POLLACK (PSE)
Frau Jutta HAUG (PSE)	Frau Encarnación REDONDO JIMÉNEZ (PPE)
Frau Renate Charlotte HEINISCH (PPE)	Frau Dagmar ROTH-BEHRENDT (PSE)
Frau Maria IZQUIERDO ROJO (PSE)	Frau Agnes SCHIERHUBER (PPE)
Frau Karin JÖNS (PSE)	Frau Marie-France STIRBOIS (NI)
Frau Anna KARAMANOU (PSE)	Frau Christiane TAUBIRA-DELANNON (ARE)
Frau Hedwig KEPPELHOFF-WIECHERT (PPE)	Frau Luisa TODINI (PPE)
Frau Marlene LENZ (PPE)	Frau Wilmya ZIMMERMANN (PSE)
Frau Maj-Lis LÖÖW (PSE)	

<p style="text-align: center;"><b>ZUSTÄNDIGKEITEN DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU</b></p>
---

Gemäß Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments<sup>2</sup> ist der Ausschuß für die Rechte der Frau für Fragen zuständig:

1. Definition und Weiterentwicklung der Rechte der Frauen in der Europäischen Union auf der Grundlage der einschlägigen Entschlüsse des Europäischen Parlaments;
2. Anwendung und Vervollständigung der Richtlinien zur Gleichberechtigung der Frauen und Ausarbeitung neuer Richtlinien;
3. Sozial-, Beschäftigungs- und Bildungspolitik für Frauen und Mädchen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit;
4. Informationspolitik und Frauenforschung;
5. Auswertung der gemeinsamen Politiken, soweit Frauen davon betroffen sind, und Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes auf die Frauen;
6. Probleme im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit von Frauen und ihrer Rolle in der Familie;
7. Frauen in den Organen der Europäischen Union;
8. Frauenfragen auf internationaler Ebene (Vereinte Nationen, Internationales Arbeitsamt usw.);
9. Lage der Wanderarbeitnehmerinnen und der Lebensgefährtinnen von Wanderarbeitnehmern, Status von Frauen die gleichzeitig Europabürgerinnen sind und eine nichteuropäische Staatsangehörigkeit besitzen, in den im Hinblick auf den Binnenmarkt erlassenen Rechtsvorschriften.

---

<sup>2</sup> 13. Auflage, Februar 1998, Anlage VI, Punkt XIX, S.132.



## EINFÜHRUNG

Der Ausschuß für die Rechte der Frau ist Ergebnis eines langen Entwicklungsprozesses, der mit der Gründung eines *ad-hoc*-Ausschusses im Jahre 1979 seinen Anfang nahm. Seine gegenwärtige Rolle bei der Förderung der Rechte der Frauen und der Chancengleichheit unterscheidet sich wesentlich von seinem anfangs sehr begrenzten Mandat, das darin bestand, die Stellung der Frau in der europäischen Gemeinschaft zu untersuchen.

Mit dem vorliegenden Dokument soll ein kurzer Überblick über seine Entwicklung gegeben und Bilanz der Ergebnisse und Aktivitäten in der Wahlperiode 1994-1999 gezogen werden. In diesem Zeitraum hat der Ausschuß für die Rechte der Frau zahlreiche Berichte verabschiedet, Stellung zu den unterschiedlichsten Themen genommen und Anhörungen zu mitunter recht kontrovers diskutierten Begriffen, wie den positiven Maßnahmen, oder zu besorgniserregenden Problemen, wie dem Frauenhandel, durchgeführt. In zahlreiche Länder wurden Delegationen entsandt. Darüber hinaus waren Mitglieder des Ausschusses für die Rechte der Frau an den Verhandlungen über den Vertrag von Amsterdam aktiv beteiligt.

Der Ausschuß für die Rechte der Frau hat sich somit zu einem Gremium entwickelt, das die wichtigsten frauenspezifischen Fragen im sich verändernden Europa widerspiegelt. Aus diesem Grund ist er bestrebt, Themen, die bei der Kommission und beim Rat der Union bislang keine Resonanz gefunden haben, immer wieder erneut auf die Tagesordnung zu bringen.

### **I. 1979 - 1994: EINSETZUNG UND AUFGABEN DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU**

Die ersten Direktwahlen zum Europäischen Parlament fanden im Juni 1979 statt. Die Präsidentschaft wurde damals von einer Frau, von Simone Veil, ausgeübt. In diesem neuen Parlament waren 67 Frauen vertreten - eine geringe Anzahl im Vergleich zu den rund 170 Frauen, die heute Mitglieder des EP sind. Diese Frauen bewirkten jedoch im Oktober 1979 die Gründung eines *ad-hoc*-Ausschusses, der beauftragt wurde, die Stellung der Frau in der Europäischen Gemeinschaft zu untersuchen.

Dieser Ausschuß, dessen Vorsitz Frau Yvette Roudy innehatte, war vierzehn Monate lang mit der Vorbereitung einer bedeutenden Debatte befaßt, die Ausgangspunkt für die Verabschiedung einer Entschließung zur "*Stellung der Frau in der Europäischen Gemeinschaft*"<sup>3</sup> war. In diesem Dokument vom 11. Februar 1981 werden die konkreten Problemen und Diskriminierungen, denen Frauen ausgesetzt sind, und die durch die damals herrschende Wirtschaftskrise noch verschärft wurden, vom *ad-hoc*-Ausschuß detailliert aufgelistet.

Mit dieser Entschließung war das Mandat des Ausschusses im Prinzip beendet, allerdings unter der Maßgabe, diese innerhalb von zwei Jahren erneut zu berufen, um eine Auswertung der inzwischen erfolgten Veränderungen vorzunehmen. Im Juni 1981 setzte jedoch das Europäische

---

<sup>3</sup> ABl. C 50 vom 9. März 1981, S. 35

Parlament einen Untersuchungsausschuß ein, der beauftragt war, die Verwirklichung der Ziele der Entschließung von 1981 zu prüfen und die weitere Entwicklung der Stellung der Frauen in den einzelnen Ländern der Europäischen Gemeinschaft zu verfolgen, damit die Forderungen der Entschließung nicht in Vergessenheit gerieten.

Allerdings dauerte es bis 1984, bevor ein ständiger Ausschuß für die Rechte der Frau eingesetzt wurde. Nach zweieinhalb Jahren Arbeit legte der Untersuchungsausschuß einen Bericht und einen Entschließungsentwurf vor, der am 17. Januar 1984<sup>4</sup> angenommen wurde, in dem das Parlament die Einrichtung einer ständigen Kommission nach den Wahlen vom Juni 1984 vorschlug, um die Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstandes sowie die Weiterentwicklung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern zu sichern. Diese 116 Artikel umfassende Entschließung dient als Leitfaden für eine Politik im Interesse der Frauen.

So beschloß also das neu gewählte Europäische Parlament auf seiner konstituierenden Sitzung im Juli 1984, einen ständigen Ausschuß für die Rechte der Frau zu errichten. Dieser damals 25 Mitglieder zählende Ausschuß (30 nach dem Beitritt von Spanien und Portugal) hatte zum Ziel, die Anwendung der geltenden Richtlinien im Bereich der Chancengleichheit zu überwachen und sich mit Themen wie Erziehung, Beschäftigung, Berufsausbildung, neuen Technologien und Wanderarbeitnehmerinnen zu befassen. Er sollte künftig Berichte zu verschiedenen Themen erstellen, monatlich tagen und regelmäßig Anhörungen und Diskussionen über alle die Frauen betreffende aktuelle Themen veranstalten.

Da Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses für die Rechte der Frau auch anderen Ausschüssen angehören, konnten dort in dessen Namen Änderungsanträge zu Entschließungsentwürfen eingebracht werden, die unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung von Männern und Frauen von Nutzen waren.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat unter Berücksichtigung der Entschließungen des Europäischen Parlaments seit den achtziger Jahren spezielle Aktionsprogramme zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern durchgeführt. Zu dem Zeitpunkt, da sie das Erste Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (1981-1985)<sup>5</sup> vorschlug, bestanden trotz des Bestehens von Artikel 119 EG-Vertrag über die Gleichheit des Arbeitsentgelts, verschiedener Richtlinien über gleiches Entgelt<sup>6</sup>, über die Gleichbehandlung hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung<sup>7</sup> und im Bereich

---

<sup>4</sup> Abl. C 46 vom 20. Februar 1984, S.42.

<sup>5</sup> KOM(81) 758 endg.

<sup>6</sup> Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen, ABl. L 045 vom 19/02/1975, S.19

<sup>7</sup> Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl. L 039 vom 14/02/1976 S.40.

der sozialen Sicherheit<sup>8</sup> Diskriminierungen weiter fort. Gegenwärtig wird das Vierte mittelfristige Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen (1996-2000)<sup>9</sup> verwirklicht.

Diese Rechtsvorschriften wurde durch Richtlinien über die Gleichbehandlung Selbständiger<sup>10</sup> und die Sicherheit von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen<sup>11</sup> ergänzt. Auf der politischen Ebene ist die Gleichstellung von Frauen und Männern zwar kein ständiges vorrangiges Anliegen, aber zumindest ein in den Reden der Politiker immer wiederkehrendes Thema geworden. Auf dem europäischen Gipfeltreffen über Beschäftigungspolitik 1994 in Essen wurde von der Gemeinschaft anerkannt, daß die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern neben der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit *“vorrangige Aufgabe der Union”* ist.

## II. 1994 - 1999: BILANZ DER TÄTIGKEIT DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU

Der rechtliche Rahmen für die Gleichstellung von Frauen und Männern wurde in dieser Wahlperiode weiter ausgestaltet. Der Ausschuß für die Rechte der Frau erstellte zahlreiche Berichte, auf deren Grundlage im EP Entschlüsse angenommen wurden. Außerdem wurden in diesem Zeitraum neue Richtlinien verabschiedet, zu denen der Ausschuß für die Rechte der Frau zur Stellungnahme aufgefordert wurde; dies trifft beispielsweise auf die Richtlinie zur Beweislast bei geschlechtsbedingter Diskriminierung<sup>12</sup> zu. Themen wie der Elternurlaub<sup>13</sup> und die Teilzeitarbeit<sup>14</sup> wurden ebenfalls in Richtlinien gefaßt.

Der Ausschuß für die Rechte der Frau hat im Verlauf dieser dritten Wahlperiode nach seiner Gründung zahlreiche Berichte, darunter 10 Initiativberichte erstellt. Nach Artikel 148 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments hat der Ausschuß für die Rechte der Frau in

---

<sup>8</sup> Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit, ABl. L 006 vom 10/01/1979 S.24.

Richtlinie 86/378/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit, ABl. L 225 vom 12/08/1986 (geändert durch die Richtlinie 96/97/EG vom 20. Dezember 1996).

<sup>9</sup> Beschluß 95/593/EG des Rates vom 22. Dezember 1995, ABl. L 335 vom 30/12/1995, S. 37.

<sup>10</sup> Richtlinie 86/613/EWG des Rates vom 11. Dezember 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit - auch in der Landwirtschaft - ausüben, sowie über den Mutterschutz, ABl. L 359 vom 19/12/1986, S. 56

<sup>11</sup> Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, ABl. L 348 vom 28/11/1992, S. 1

<sup>12</sup> Richtlinie 97/80/EG des Rates vom 15. Dezember 1997, ABl. L 014 vom 20/01/1998, S. 6.

<sup>13</sup> Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von l'UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABl. L 145 vom 19/06/1996, S.4.

<sup>14</sup> Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von l'UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, ABl. L 014 vom 20/01/1998, S.9.

diesem Falle entschieden, *“zu einem Gegenstand seiner Zuständigkeit einen Bericht zu erstatten und dem Plenum darüber einen Entschließungsantrag vorzulegen (...)”*. Hierzu bedurfte es *“der Genehmigung der Konferenz der Präsidenten”*.

Es sei noch eine andere Art von Initiativberichten erwähnt, die auf der Grundlage von Artikel 50 der Geschäftsordnung des EP in Verbindung mit Artikel 192 des Vertrags von Amsterdam (ehemals Artikel 138b EG-Vertrages) angenommen wurden. Nach Artikel 50 *“kann das Parlament die Kommission durch Annahme einer Entschließung auf der Grundlage eines gemäß Artikel 148 genehmigten Initiativberichts des federführenden Ausschusses... auffordern, ihm geeignete Legislativvorschläge zu unterbreiten”*. Nach Artikel 138b EG-Vertrag *“ist das Europäische Parlament an dem Prozeß, der zur Annahme der Gemeinschaftsakte führt, in dem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang beteiligt...Das Europäische Parlament kann ....die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Gemeinschaftsaktes zur Durchführung dieses Vertrages erfordern”*.

Außerdem leistete der Ausschuß für die Rechte der Frau bei den Verhandlungen über die Änderung des Maastrichter Vertrages eine wichtige Arbeit. In deren Verlauf wurden mehrere Forderungen des EP berücksichtigt, und die Gleichstellung von Männern und Frauen gehört gegenwärtig zu den Aufgaben der Europäischen Union.

Die wichtigsten Aktivitäten des Ausschusses für die Rechte der Frau galten in dieser Wahlperiode der Einbindung der Frage der Chancengleichheit von Frauen und Männern in sämtliche Politiken und Maßnahmen der Gemeinschaft (*“Mainstreaming”*). Dieses "Mainstreaming" fand mit Artikel 3 des Vertrages von Amsterdam seine Bestätigung; in Absatz 2 dieses Artikels heißt es nämlich, daß *“bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten die Gemeinschaft darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.”* Das "Mainstreaming" als vorrangiges Anliegen des gemeinschaftlichen Wirkens ist ein unschätzbare Fortschritt, dessen Auswirkungen erst in der kommenden Wahlperiode beurteilt werden können.

Diese Strategie des "Mainstreaming" soll mit spezielleren Maßnahmen einhergehen, im vorliegenden Falle geht es um *“positiven Maßnahmen zur Förderung der Frauen in den Bereichen, in denen sie besonders benachteiligt sind”*<sup>15</sup>. Der in Amsterdam festgelegte Vertragstext befaßt sich ebenfalls mit *positiven Maßnahmen* für Frauen, die allerdings von bestimmten Stellen als diskriminierende Maßnahmen angesehen wurden. In Artikel 141 Absatz 4 des Vertrages von Amsterdam finden diese positiven Maßnahmen ihre Bestätigung; dort heißt es: *“der Grundsatz der Gleichbehandlung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.”* Artikel 6 des Abkommens über die Sozialpolitik, das dem konsolidierten Vertrag beigefügt ist, benennt die *“spezifischen Vergünstigungen, die dazu bestimmt sind, den Frauen die Ausübung einer Berufstätigkeit zu erleichtern (...)”*

---

<sup>15</sup> Entschließung zum Jahresbericht der Kommission über Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Europäischen Union 1996, ABl. C 304 vom 6/10/1997, S. 45.

Zwei vom Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften erlassene Urteile, die Urteile **Kalanke** (1995) und **Marschall** (1997) haben zahlreiche Diskussionen ausgelöst. Der Ausschuß für die Rechte der Frau hatte dazu mehrere Anhörungen durchgeführt. Das Urteil in der Rechtssache **Kalanke** vom 17. Oktober 1995 hatte den Mangel an juristischer Klarheit in Fragen der Chancengleichheit insofern deutlich gemacht, als in ihm festgestellt wurde, daß eine Politik positiver Maßnahmen bezüglich der Einstellung und Beförderung in Widerspruch zu Artikel 2, Absatz 4 der Richtlinie 76/207 über die Gleichbehandlung stünde, in dem die Möglichkeit von *“Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen, insbesondere durch Beseitigung der tatsächlich bestehenden Ungleichheiten, die die Chancen der Frauen beeinträchtigen”* im Bereich des Zugangs zu einer Beschäftigung, einschließlich der Beförderung und der Berufsausbildung vorgesehen ist. Am 11. November 1997 hat der Gerichtshof in der Rechtssache **Marschall** entschieden, daß die fragliche Richtlinie die Mitgliedstaaten berechtigt, spezielle Maßnahmen für Frauen zu treffen, um deren Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und ihnen gleichberechtigt mit den Männern eine berufliche Laufbahn zu ermöglichen. Damit ist eine einzelstaatliche Regelung zulässig, , nach der Frauen mit der gleichen Qualifikation wie ein männlicher Mitbewerber bei einer Beförderung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt behandelt werden, wenn durch eine solche Regelung die im realen gesellschaftlichen Leben bestehende faktische Ungleichheiten gemindert werden können.

Außerdem hat sich der Ausschuß für die Rechte der Frau in mehreren Bereichen für konkrete Maßnahmen seitens der Union sowie dafür eingesetzt, daß der *“geschlechterspezifische Ansatz”* in allen politischen Konzepten berücksichtigt wird. So hat er Anhörungen veranstaltet, um entweder die Sachlage in einer konkreten Situation zu ermitteln oder die Verwirklichung der Politiken in den Mitgliedsländern, insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie des Frauenhandels weiterzuführen. Davon zeugt die Zahl der zu diesem Thema verabschiedeten Entschlüsse sowie die zum Thema Gewalt verfaßte Erklärung, die von 350 Mitgliedern des EP unterzeichnet wurde. Die Europäische Union war auf der Frauenkonferenz 1995 in Peking vertreten, auf der anerkannt wurde, daß die Rechte der Frau untrennbarer Bestandteil der Menschenrechte und Grundfreiheiten sind. Es ist bezeichnend für den Willen der Europäischen Union, der Frage der Rechte der Frau eine vorrangige Bedeutung in ihren Beziehungen zu Drittländern einzuräumen. Das Abkommen von Lomé enthält derzeit mehrere Bestimmungen zur Gleichstellung zwischen Frauen und Männern. Die Stellungnahmen des Ausschusses für die Rechte der Frau zu den Berichten des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit haben wesentlich dazu beigetragen, den geschlechterspezifischen Ansatz in die Politik der Entwicklungszusammenarbeit aufzunehmen.

Das EP im allgemeinen<sup>16</sup> und sein Ausschuß für die Rechte der Frau im besonderen haben ihre Genugtuung über den Artikel 13 des Vertrages von Amsterdam (ehemals Artikel 6A) zum Ausdruck gebracht. Nach dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des EP einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen kann, um *“Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der*

---

<sup>16</sup> Entschluß A4-257/97 vom 16 September 1997 zum Jahresbericht der Kommission über Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Europäischen Union 1996, ABl. C 304 vom 6/10/1997, S. 45.

*Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen”.*

Der Ausschuß für die Rechte der Frau hat deutlich gemacht, daß Diskriminierungen insbesondere auf dem Beschäftigungsmarkt allgegenwärtig sind und daß die Schwierigkeiten der Frauen in den Beschäftigungspolitiken Berücksichtigung finden sollten. Der Vertrag von Amsterdam entspricht diesen Erwartungen insofern, als ein neuer Titel (Titel VIII – Artikel 125 – 130) zu frauenspezifischen Aspekten aufgenommen wurde.

Schließlich haben sich die Mitgliedstaaten auf einer außerordentlichen Ratstagung über Beschäftigung am 20 und 21. November 1997 in Luxemburg über die künftigen Leitlinien für ihre nationalen Beschäftigungspolitiken geeinigt. Diese Verpflichtungen fanden in nationalen Beschäftigungsplänen ihren Niederschlag, welche dem europäischen Beschäftigungsgipfel in Cardiff im Juni 1998 vorgelegt wurden. Ein Teil der Beschäftigungsstrategie war den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Gleichstellung von Männern und Frauen gewidmet. Der Europäische Rat in Wien am 11. und 12. Dezember 1998 forderte dazu auf, auf den Tagungen unter deutscher Ratspräsidentschaft verstärkte nationale Aktionspläne sowie einen Beschäftigungspakt vorzulegen. Das *Mainstreaming* soll 1999 Bestandteil der beschäftigungspolitischen Leitlinien werden, indem eine übergreifende Politik der Gleichstellung von Männern und Frauen auf die vier verbleibenden Themenbereiche angewendet wird<sup>17</sup>.

---

<sup>17</sup> Europäischer Rat (Wien). 11. und 12. Dezember 1998, Schlußfolgerungen des Vorsit zes.

### III. ENTSCHESSUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS AUF DER GRUNDLAGE DER BERICHTEN DES AUSSCHUSSES ÜBER DIE RECHTE DER FRAU<sup>18</sup>

DOKUMENT	BERICHTERSTATTERIN	TITEL	DATUM DER VERABSCHIEDUNG DURCH DAS EP
A4-0104/95 (INI)	Frau Hedy d'ANCONA (PSE - NL)	Bericht über die Bewertung des Dritten Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Chancengleichheit und Vorschläge für das Vierte Aktionsprogramm der Gemeinschaft	14.06.1995 (ABl. C 166 vom 3.07.1995, S. 62)

Das EP zieht eine Bilanz der drei vorausgegangenen Aktionsprogramme für Chancengleichheit. Unter Berücksichtigung der von der Kommission in ihrem Weißbuch "Europäische Sozialpolitik – ein zukunftsweisender Weg für die Union"<sup>19</sup> definierten Ziele (Notwendigkeit, bezahlte und unbezahlte Arbeit in Einklang zu bringen, der Diskriminierung auf dem Beschäftigungsmarkt ein Ende zu setzen und eine stärkere Mitwirkung der Frauen am Entscheidungsprozeß zu gewährleisten), errichtet es die Grundlagen für das Vierte mittelfristige Aktionsprogramm (1996-2000). Für dieses Programm sollen bindende Durchführungsbestimmungen und exakte Bewertungskriterien gelten und es soll mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden. Das EP begrüßt den von der Kommission eingebrachten Gedanken, jährlich einen Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern zu erstellen und betont die Notwendigkeit der Durchführung von nationalen Informations- und Sensibilisierungskampagnen über den gemeinschaftlichen Besitzstand und dessen Anwendung.

DOKUMENT	BERICHTERSTATTERIN	TITEL	DATUM DER VERABSCHIEDUNG DURCH DAS EP
A4-0142/95 (INI)	Frau Lissy GRÖNER (PSE - D)	Bericht über die Vierte Weltfrauenkonferenz in Peking zum Thema "Gleichstellung, Entwicklung und Frieden"	15.06.1995 (ABl. C 166 vom 3.07.1995, S. 92)

Mit Blick auf die 4. Weltfrauenkonferenz, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen im September 1995 in Peking stattfand, bekräftigt das EP bezüglich der Teilnahme der Europäischen Union und im Bewußtsein der Bedeutung dieses Ereignisses für die Zukunft, daß die Rechte der Frauen und der Kinder untrennbarer Bestandteil der universellen Menschenrechte sind. Es lenkt die Aufmerksamkeit auf die verschiedenen Formen der Diskriminierung und Gewalt, denen Frauen überall in der Welt ausgesetzt sind. Das EP nimmt diese Weltkonferenz in China, einem

<sup>18</sup> Einige Passagen wurden dem Bulletin der Europäischen Union entnommen, ISBN 0377-9181.

<sup>19</sup> KOM(94) 333 endg.

Land, wo gegen Frauen, die mehr als ein Kind zu haben wünschen, Zwangsmaßnahmen angewandt werden, zum Anlaß, um die Einhaltung der Menschenrechte, die Lage der Frauen von Minderheiten, insbesondere in Taiwan und Tibet sowie die unabdingbare Notwendigkeit einer starken Beteiligung der NGO an der Konferenz in den Vordergrund zu stellen. Außerdem betont das EP die Probleme der Armut und der gesundheitlichen Lage der Frauen weltweit, forderte nachdrücklich die Einbeziehung der Frauen in den Entwicklungsprozeß, empfahl Bildungs- und Informationskampagnen insbesondere über den Handel mit Frauen und Mädchen, über die Lage der Frauen in bewaffneten Konflikten und über Vergewaltigungen.

DOKUMENT	BERICHTERSTATTERIN	TITEL	DATUM DER VERABSCHIEDUNG DURCH DAS EP
A4-0280/95 (CNS)	Frau Francisca BENNASAR TOUS (PPE - E)	Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Viertes mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen (1996-2000) (KOM(95) 0381)	17.11.1995 (ABl. C 323 vom 4.12.1995, S.167)

Das EP begrüßt den Vorschlag der Kommission, vorbehaltlich bestimmter Änderungen im Hinblick auf eine bessere Kontrolle der Durchführung der Richtlinien zur Chancengleichheit sowie die Erarbeitung neuer Richtlinien zur atypischen Arbeit, zur Umkehr der Beweislast und zur Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben. Es schlägt vor, den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit in den Vertrag aufzunehmen, um die Durchführung positiver Maßnahmen im Bereich der wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Rechte zu ermöglichen, wobei das Ziel die gleiche zahlenmäßige Vertretung von Männern und Frauen ist.

DOKUMENT	BERICHTERSTATTERIN	TITEL	DATUM DER VERABSCHIEDUNG DURCH DAS EP
A4-0338/95 (CNS)	Frau Maria Paola COLOMBO SVEVO (PPE - I)	Bericht über das Memorandum der Kommission über gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit (KOM(94)0006)	13.02.1996 (ABl. C 065 vom 4.03.1996, S. 43)

Das EP begrüßt das Memorandum der Kommission über gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit als Mittel einer spezifischen Strategie und fordert die Kommission insbesondere auf, einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Durchführung positiver Maßnahmen zur Beseitigung der Frauendiskriminierung vorzulegen und vorrangig die Wirkung ihrer arbeitsmarktbezogenen Vorschläge in ihrer Gesamtheit auf die Gleichheit des Arbeitsentgelts einzuschätzen. Außerdem fordert es die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Sozialpartner auf, gezielte und transparente Informationen zum Entgelt und zur Ungleichbehandlung in der Arbeitswelt zusammenzutragen, um die Lohndiskriminierungen näher bestimmen zu können. Außerdem verlangt das EP, daß auf der Regierungskonferenz eine exaktere Neufassung des Artikels 119 EG-Vertrag über gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes, die im Memorandum der Kommission dargelegt ist, vorgeschlagen wird.

DOKUMENT	BERICHTERSTATTERIN	TITEL	DATUM DER VERABSCHIEDUNG DURCH DAS EP
A4-0149/96 (CNS)	Frau Irene CREPAZ (PSE - A)	Bericht über den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß (KOM(95)0593)	24.05.1996 (ABl. C 166 vom 10.06.1996, S. 269)

Das EP begrüßt den Vorschlag für eine Empfehlung vorbehaltlich verschiedener Änderungen, insbesondere im Hinblick auf die Untersuchung der Auswirkungen verschiedener Wahlverfahren auf die politische Vertretung von Frauen in gewählten Gremien, des gleichberechtigten Zugangs von Frauen und Männern zu Ämtern in der Gerichtsbarkeit und deren Ausübung auf lokaler, regionaler und gesamteuropäischer Ebene sowie der Ernennung von Gleichstellungsbeauftragten, die insbesondere die Durchführung der Rechtsvorschriften über die Chancengleichheit zu überwachen hätten und an die sich die Frauen wenden könnten, um sich über ihre Rechte zu informieren. *Die Kommission verabschiedete am 30. Mai 1996 einen geänderten Vorschlag. (KOM(96) 0252).*

DOKUMENT	BERICHTERSTATTERIN	TITEL	DATUM DER VERABSCHIEDUNG DURCH DAS EP
A4-0152/96 (INI)	Frau Antoinette FOUQUE (PSE - F)	Bericht über die Folgemaßnahmen zur internationalen Konferenz von Kairo über Bevölkerung und Entwicklung	4.07.1996 (ABl. C 211 vom 22.07.1996, S. 31)

Ergebnis der Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, die 1994 in Kairo stattfand, war ein Aktionsprogramm, in dem die Frauen sowohl hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung als auch der wirksamen Stabilisierung der demographischen Lage eine zentrale Rolle spielen. In der Entschließung des EP heißt es, daß die Verbesserung des Status der Frau und ihre Mitwirkung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Bevölkerungs- und Entwicklungspolitik ist. Es betont auch bestimmte Ziele aus dem Programm von Kairo, insbesondere die Gewährleistung des allgemeinen Zugangs zu den Diensten der Familienplanung noch vor dem Jahr 2000. Wenn die Sterilisierung der Frauen immer noch das am häufigsten genutzte Mittel der Geburtenkontrolle ist, so liegt das in der Tat an unzureichenden Informationen. Das EP empfiehlt der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, die gemeinsame Finanzierung von Entwicklungsprogrammen zu fördern, in denen die Verschiedenheit von Männern und Frauen berücksichtigt wird, und gleichzeitig die Errichtung von Netzwerken und Begegnungsstätten zwischen den NGO, den Regierungen und den betroffenen Bevölkerungsgruppen zu unterstützen. Schließlich wird die Kommission aufgefordert, eine Bewertung der Auswirkungen der Entwicklungsprogramme auf die demographische Lage und insbesondere auf die Gesundheit und Bildung der Frauen vorzunehmen.

DOKUMENT	BERICHTERSTATTERIN	TITEL	DATUM DER VERABSCHIEDUNG DURCH DAS EP
A4-0256/96 (CNS)	Frau Helena TORRES MARQUES (PSE - P)	Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/378/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit (KOM(95) 0186)	12.11.1996 (ABl. C 362 vom 2.12.1996, S. 28)

Das EP begrüßt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich bestimmter Änderungen insbesondere hinsichtlich der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie über atypische Arbeitsverträge (einschließlich Teilzeitarbeitsverträge).

*Die Kommission verabschiedete am 19. November 1996 einen geänderten Vorschlag, in dem sie die Änderungsvorschläge aufgreift, die darauf abzielen, Teilzeitbeschäftigte in den Geltungsbereich der Richtlinie einzubeziehen (ABl. C 379 vom 14.12.1996 und KOM(96) 605).*

DOKUMENT	BERICHTERSTATTERIN	TITEL	DATUM DER ANNAHME IM EP
A4-0283/96 (INI)	Frau Jessica LARIVE (ELDR - NL)	Bericht über die Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst	15.11.1996 (ABl. C 362 vom 2.12.1996, S. 337)

Das EP bringt den Wunsch zum Ausdruck, daß die Regierungskonferenz zur Einführung einer neuen Rechtsgrundlage für die Chancengleichheit im Rahmen des EU-Vertrages führt und der Begriff ‚positive Maßnahme‘ definiert wird, damit er in die gerade in Änderung befindliche Richtlinie 76/207/EWG aufgenommen werden kann. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden aufgefordert, bei Einstellungs- oder Beförderungsverfahren den Kandidaten (innen) den Vorzug zu geben, deren Geschlecht in der Abteilung, wo die Stelle vakant ist, unterrepräsentiert ist; Frauen weitgehende Entwicklungsmöglichkeiten in den Behörden des öffentlichen Dienstes zu gewähren; die erreichten Erfolge auszuwerten und Personen beiderlei Geschlechts die Inanspruchnahme von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und familiären Belangen zu ermöglichen. Das EP fordert die Kommission auf, Regelungen vorzuschlagen, durch die die Mitgliedstaaten angeregt werden, Maßnahmen zugunsten der Chancengleichheit im öffentlichen Sektor zu treffen. Außerdem wird an alle Einrichten der Gemeinschaft appelliert, jede mögliche Form mittelbarer Diskriminierung von Frauen in den Auswahlverfahren zu beseitigen und ihren Zugang zu verantwortungsvollen Posten zu unterstützen.

DOKUMENT	BERICHTERSTATTERIN	TITEL	DATUM DER VERABSCHIEDUNG DURCH DAS EP
A4-0005/97 (INI)	Frau Astrid LULLING (PPE - L)	Bericht über die Situation der mitarbeitenden Ehepartner von selbständigen Erwerbstätigen	21.02.1997 (ABl. C 85 vom 17.03.1997, S. 186)

Das EP bedauert, daß die Richtlinie 86/613/EWG<sup>20</sup> die Lage der Ehepartner von selbständigen Erwerbstätigen sowohl im Hinblick auf die Arbeit als auch auf einen angemessenen sozialen Schutz kaum zu verbessern vermochte und schlägt die Erarbeitung einer abgeänderten Fassung der Richtlinie durch die Kommission vor, in der strengere Festlegungen getroffen werden, und die auch für mitarbeitende Lebensgefährten gilt. Es fordert, daß dieser Vorschlag eine obligatorische Registrierung und damit sozialrechtliche Anerkennung der Lebensgefährten und damit die Inanspruchnahme sozialer Leistungen und bestimmter Unterstützungen sowie den Zugang zu beruflicher Bildung ermöglicht und ihnen schließlich ein Vertretungsrecht im Unternehmen einräumt. Das EP betont auch die Notwendigkeit, ein flexibles Verfahren einzuführen, um eine übermäßige Kostenbelastung für kleine Familienbetriebe zu vermeiden.

DOKUMENT	BERICHTERSTATTERIN	TITEL	DATUM DER VERABSCHIEDUNG DURCH DAS EP
A4-0115/97 (erste Lesung) (SYN)	Frau Fiorella GHILARDOTTI (PSE - I)	Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beweislast bei geschlechtsbedingter Diskriminierung (KOM(96)0340)	10.04.1997 (ABl. C 132 vom 28.04.1997, S. 21)

Das EP begrüßt den Vorschlag der Kommission, vorbehaltlich bestimmter Änderungsvorschläge, in denen eine präzisere Formulierung des Begriffs der mittelbaren Diskriminierung, die Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie, vor allem im Bereich des Elternurlaubs und des sozialen Schutzes, ein Verweis auf die positiven Maßnahmen sowie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Kommission ab 1. Januar 2002 alle drei Jahre über die bei der Anwendung der künftigen Richtlinie erzielten Fortschritte zu informieren, gefordert werden.

DOKUMENT	BERICHTERSTATTERIN	TITEL	DATUM DER VERABSCHIEDUNG DURCH DAS EP
A4-0326/97 (zweite Lesung) (SYN)	Frau Fiorella GHILARDOTTI (PSE - I)	Beschluß über den gemeinsamen Standpunkt des Rates über die Verabschiedung einer Richtlinie des Rates zur Beweislast bei geschlechtsbedingter Diskriminierung (KOM(97)0202)	6.11.1997 (ABl. C 358 vom 24.11.1997, S. 25)

<sup>20</sup> Richtlinie 86/613/EWG des Rates vom 11. Dezember 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit – auch in der Landwirtschaft – ausüben, sowie über den Mutterschutz (ABl. L 359 vom 19/12/1986).

Das EP greift einige frühere Änderungsanträge wieder auf und betont Verfahrensfragen, insbesondere den Zugang der Parteien zu zweckdienlichen, im Besitz der Gegenseite befindlichen Informationen, vorbehaltlich Informationen aus der Privatsphäre.

*Die Kommission legte einen überarbeiteten Vorschlag (KOM(97)0624) vor und der Rat verabschiedete am 15. Dezember 1997 eine Richtlinie (97/80/EG) zur Beweislast bei geschlechtsbedingter Diskriminierung (ABl. L 14 vom 20.1.1998, S.6).*

DOKUMENT	BERICHTERSTATTERIN	TITEL	DATUM DER VERABSCHIEDUNG DURCH DAS EP
A4-0250/97 (INI)	Frau Marianne ERIKSSON (GUE/NGL - S)	Bericht über die Notwendigkeit einer Kampagne in der Europäischen Union zur vollständigen Ächtung der Gewalt gegen Frauen	16.09.1997 (ABl. C 304 vom 6.10.1997, S. 55)

Angesichts der Feststellung, daß Gewalt gegen Frauen eine weiter fortbestehende und in der ganzen Gesellschaft verbreitete Erscheinung ist, die, da man sie im wesentlichen der Privatsphäre zuordnet, leider noch viel zu häufig geduldet wird, fordert das EP die Kommission und die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, die Erklärung von Peking zu einem bindenden Übereinkommen und Gewalt gegen Frauen zu einem strafrechtlichen Tatbestand zu machen. Außerdem fordert es von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, eine spezielle Gesetzgebung zum Schutz der Opfer sexueller Gewalt einzuführen und spezifische Regelungen gegen sexuelle Belästigungen zu erarbeiten.

Das EP schlägt insbesondere vor, Staatsanwälten, die mit derartigen Rechtssachen befaßt sind, eine spezielle Ausbildung zu ermöglichen, Pornographie, insbesondere jene, die über das Internet verbreitet wird, zu bekämpfen und Initiativen zur Wiedereingliederung der Opfer in Programmen zur Bekämpfung des Frauenhandels zu fördern sowie eine Untersuchung über die Kosten zu unterstützen, die durch männliche Gewalt gegen Frauen entstehen. Schließlich regt es an, das Jahr 1999 zum "Europäisches Jahr der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen" zu erklären und die Wahrung der Rechte der Frau in allen Abkommen mit Drittländern festzuschreiben.

DOKUMENT	BERICHTERSTATTERIN	TITEL	DATUM DER VERABSCHIEDUNG DURCH DAS EP
A4-0251/97 (CNS)	Frau Angela KOKKOLA (PSE - EL)	Bericht über die Mitteilung der Kommission - Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politische Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft - "Mainstreaming" (KOM(96) 0067)	16.09.1997 (ABl. C 304 vom 6.10.1997, S.50)

Nach Ansicht des EP stellt die Mitteilung der Kommission über das "Mainstreaming" einen Fortschritt in der Politik der Chancengleichheit dar. Es schlägt die Einrichtung einer interinstitutionellen Arbeitsgruppe vor, die vor allem gewährleisten soll, daß bei Aktionen der Gemeinschaft stets das Ziel der Gleichstellung berücksichtigt wird, und es verlangt von der Kommission, Informationskampagnen durchzuführen, um die Forderung nach Chancengleichheit und gleichen Rechten in allen Politikkonzepten und Maßnahmen der Gemeinschaft durchzusetzen.

DOKUMENT	BERICHTERSTATTERIN	TITEL	DATUM DER VERABSCHIEDUNG DURCH DAS EP
A4-0257/97 (CNS)	Frau Marie-Paule KESTELIJN-SIERENS (ELDR - NL)	Bericht über den Jahresbericht der Kommission: Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Europäischen Union - 1996 (KOM(96) 0650)	16.09.1997 (ABl. C 304 vom 6.10.1997, S.45)

Nach Auffassung des EP ist der analytische Ansatz im Jahresbericht der Kommission zu wenig ausgeprägt, und wesentliche Bereiche wie Gewalt gegen Frauen, Frauen und Gesundheit und die Umwelt werden nicht ausreichend berücksichtigt. Es verlangt eine bessere Lesbarkeit des Berichts (beispielsweise durch Aufnahme eines Titels über das "Mainstreaming" und positive Maßnahmen für Frauen), die Festlegung von Aktionslinien für das folgende Jahr, eine umfassendere Beleuchtung der beobachteten Entwicklungen und die Erstellung einer Terminologiesammlung zur Chancengleichheit. Schließlich schlägt das EP Maßnahmen vor, um Berufsleben und familiäre Verpflichtungen konkret in Einklang zu bringen.

DOKUMENT	BERICHTERSTATTERIN	TITEL	DATUM DER VERABSCHIEDUNG DURCH DAS EP
A4-0258/97 (INI)	Frau Marlene LENZ (PPE - D)	Bericht über die Diskriminierung von Frauen in der Werbung	16.09.1997 (ABl. C 304 vom 6.10.1997, S.60)

Das EP stellt fest, daß die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zum Schutz gegen eine entwürdigende Darstellung der Frau in den Medien unzureichend sind, und fordert die Verabschiedung von gesetzlichen Maßnahmen im Hinblick auf das Verbot jedweder Form von Pornographie in Medien und Werbung sowie das Verbot der Werbung für pornographische Erzeugnisse und für Sextourismus. Ferner schlägt es die Einsetzung einer Kommission für ethische Fragen vor, die einen Verhaltenskodex für diesen Bereich erarbeiten soll.

DOKUMENT	BERICHTERSTATTERIN	TITEL	DATUM DER VERABSCHIEDUNG DURCH DAS EP
A4-0372/97 (CNS)	Frau Susan A. WADDINGTON (PSE - UK)	Bericht über die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat über	16.12.1997 (ABl. C 14 vom 19.1.1998, S.190)

Das EP verweist besorgt darauf, daß der Frauenhandel weiter zunimmt und daß dafür verschiedene Gründe ausschlaggebend sind: Schutzlosigkeit, Armut und Ausgrenzung dieser Frauen in ihren Herkunftsländern; durch diesen Handel ermöglichte hohe Gewinne und begrenzte Risiken für die Händler; die in Europa bestehende Nachfrage nach Frauen für die Prostitution und für andere Formen der sexuellen Ausbeutung. Das EP schlägt zur Bekämpfung dieses Problems die Durchführung von Informationskampagnen in der Europäischen Union und in Drittländern vor, mit denen Frauen generell angesprochen werden sollen, und darüber hinaus die Errichtung eines Systems zur Unterstützung der Opfer des Frauenhandels, um deren Ausgrenzung aus der Gesellschaft zu verhindern. Das EP ist der Ansicht, daß dieser Handel eine Verletzung der Grundrechte der Frauen darstellt und nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der organisierten Kriminalität oder der illegalen Einwanderung betrachtet werden kann. Die Mitgliedstaaten werden aufgerufen, die von der Europäischen Union in diesem Bereich angenommenen gemeinsamen Maßnahmen sowie die insbesondere auf der Ministerkonferenz zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 24. bis 26. April 1997 in Den Haag eingegangenen internationalen Verpflichtungen in die Praxis umzusetzen.

DOKUMENT	BERICHTERSTATTERIN	TITEL	DATUM DER VERABSCHIEDUNG DURCH DAS EP
A4 - 0270/98 (INI)	Frau Maria Paola COLOMBO SVEVO (PPE - I)	Bericht über die Rolle der Genossenschaften bei der Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen	18.09.1998 (ABl. C 313 vom 12.10.98, S. 234)

Vom EP wird daran erinnert, daß die Sozialwirtschaft "wirtschaftliche Tätigkeiten umfaßt, die von Unternehmen, Genossenschaften, Vereinen auf Gegenseitigkeit und gemeinnützigen Verbänden ausgeübt werden". Dieser "dritte Sektor" ist in vollem Aufschwung begriffen. Die Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen (GGVS) verbinden wirtschaftliche Aktivitäten und soziale Zwecke, wobei ein auf Beschäftigung, Gerechtigkeit und Gleichstellung begründetes Wachstum favorisiert wird. Demzufolge könnte dieser sozialwirtschaftliche Sektor günstige Auswirkungen auf die Beschäftigung von Frauen haben. Die sozialwirtschaftlichen Unternehmen bieten in der Tat eine große Vielfalt an Beschäftigungsmöglichkeiten. Das EP schlägt vor zu untersuchen, inwieweit die Sozialwirtschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur beruflichen Qualifikation der Frauen beiträgt. Auch bei Maßnahmen für KMU sollte die Sozialwirtschaft berücksichtigt werden. Dabei verweist das EP auf das Problem, daß die bestehenden Rechtsvorschriften diesen neuen Unternehmensformen nicht entsprechen, was nach Ansicht des EP deren Entfaltung beeinträchtigen könnte. Daher wird die Kommission aufgefordert, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Rahmengesetzgebung für diesen neuen Wirtschaftssektor zu erarbeiten. Das EP empfiehlt den Mitgliedstaaten auch, diesen Genossenschaften mehr Unterstützung, insbesondere finanzieller Art, zu gewähren. Es bewertet die Entscheidung, einen beratenden GGVS-Ausschuß<sup>21</sup> zu errichten, als sehr positiv und fordert die Kommission auf, zu diesem Thema ein Weißbuch zu erarbeiten. Das EP strebt auch an, den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein mehrjähriges Aktionsprogramm (1994-1996) zur Unterstützung der Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen in der

<sup>21</sup> ABl. L 80 vom 18/3/1998, S. 51.

Gemeinschaft erneut aufzugreifen, nachdem dieses Programm seinerzeit aufgegeben wurde, da im Rat kein Konsens zustande kam.

DOKUMENT	BERICHTERSTATTERIN	TITEL	DATUM DER VERABSCHIEDUNG DURCH DAS EP
A4 - 0272/98 (INI)	Frau Elena MARINUCCI (PSE - I)	Bericht über die besonderen Auswirkungen der Frauenarbeitslosigkeit	17.09.98 (ABl. C 313 vom 12.10.98, S. 200)

Das EP bemängelt die Tatsache, daß Frauen in den Arbeitslosenstatistiken nicht gesondert aufgeschlüsselt werden und daß das Ausmaß der Frauenarbeitslosigkeit unterschätzt wird. Seiner Auffassung nach ist dies auf die gebräuchliche Definition des Begriffs Arbeitslosigkeit zurückzuführen, der von der Internationalen Arbeitsorganisation geprägt wurde. Es schlägt die Annahme einer neuen Definition vor, die der Lage der Frauen auf dem Arbeitsmarkt Rechnung trägt und einen besseren Schutz der Frauen vor Arbeitslosigkeit ermöglichen könnte. Darüber hinaus fordert es, alle in Dokumenten über die Beschäftigungspolitik veröffentlichten statistischen Informationen nach Geschlechtern aufzuschlüsseln.

Das EP bedauert die Tatsache, daß Frauen die Mehrzahl der atypischen Arbeitnehmer stellen. Es fordert die Sozialpartner auf, über alle diese neuen Formen unsicherer Beschäftigungsverhältnisse einen Rahmenvertrag abzuschließen. Insbesondere führt es die Probleme im Zusammenhang mit der Teilzeitarbeit an. Das EP fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie über Betreuungseinrichtungen für Kinder und hilfsbedürftige Personen vorzulegen. In diesem Zusammenhang unterstützt das EP auch den Gedanken der "Betreuungszeiten", die wie jede andere Arbeit berücksichtigt werden sollten. Was den Elternurlaub angeht, erscheinen Förderungsmaßnahmen wie eine angemessene Entschädigung oder die Anerkennung des Wertes dieser unbezahlten Arbeit in den Statistiken notwendig. Das EP fordert erneut eine Individualisierung insbesondere im Bereich des sozialen Schutzes. Dies wäre ein unerläßlicher Schritt zur Überwindung von Regelungen, die Frauen davon abhalten, den Arbeitsmarkt in Anspruch zu nehmen. Das EP verweist auf das Fehlen eines übergreifenden Ansatzes im Beschäftigungsbereich, vor allem in den nationalen Beschäftigungsplänen; ein solches Vorgehen ist unerläßlich und sollte mit positiven ad-hoc-Maßnahmen kombiniert werden. Das EP fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Auswirkungen der Sozialwirtschaft auf die Frauenarbeitslosigkeit zu untersuchen.

DOKUMENT	BERICHTERSTATTERIN	TITEL	DATUM DER VERABSCHIEDUNG DURCH DAS EP
A4 - 0273/98 (INI)	Frau Ludivina GARCÍA ARIAS (PSE - E)	Bericht über die Situation von alleinerziehenden Müttern und Familien mit einem Elternteil	18.09.98 (ABl. C 313 vom 12.10.98, S. 238)

Das EP stellt fest, daß 10 % der Haushalte Familien mit nur einem Elternteil und 80-90 % alleinerziehender Elternteile Frauen sind, wobei deren überwiegende Mehrheit diese Situation nicht gewählt hat. Das EP macht unter Bezug auf eine zuvor durchgeführte Studie<sup>22</sup> erneut darauf aufmerksam, daß alleinerziehende Elternteile mit zahlreichen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt konfrontiert sind, vor allem, da sie ihre beruflichen und familiären Pflichten allein wahrnehmen müssen. Außerdem werden diese neuen Gegebenheiten weder in den gesellschaftlichen Strukturen, noch in den Rechtsvorschriften berücksichtigt, die vielmehr noch auf den traditionellen Familienmustern beruhen. Das EP ist demzufolge der Ansicht, daß die Annahme von Gesetzen vor allem über Fragen der Wohnung, der Versicherung, Besteuerung und sozialen Absicherung unerläßlich ist. Zu den beiden letztgenannten Themen fordert das EP bereits seit mehreren Jahren eine Individualisierung der Ansprüche. Zu den sozialen Leistungen stellt das fest, daß eine eventuelle Einschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten angesichts der verschiedenartigen Haushaltsprobleme, mit denen die Mitgliedstaaten konfrontiert sind, nicht zu Lasten der Bedürftigsten gehen darf, zu denen die alleinerziehenden Eltern häufig gehören. Daher kritisiert das EP die in den USA verabschiedeten Maßnahmen, wonach alleinerziehenden Müttern soziale Leistungen vorenthalten werden, wenn sie nicht arbeiten, obwohl sie als arbeitstauglich gelten. Damit warnt das EP auch indirekt das Vereinigte Königreich vor Fehlentwicklung in seinem Bestreben, alleinerziehende Mütter in die Pflicht zu nehmen.

---

<sup>22</sup> Studie über Familien mit nur einem Elternteil in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EP, Generaldirektion Wissenschaft, *Reihe Rechte der Frauen*, W-9, 3-1996)

## IV. BERICHTE ZUM ENDE DER WAHLPERIODE

DOKUMENT	BERICHTERSTATTERIN	TITEL	DATUM DER VERABSCHIEDUNG DURCH DAS EP
A4 - 0038/99 (CNS)	Frau Astrid LULLING (PPE - L)	Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (KOM(96) 0093	09.03.1999

Nach einer öffentlichen Anhörung über die europäische Rechtsprechung bezüglich der positiven Maßnahmen und nach einer ausführlichen Diskussion lehnt der Ausschuß für die Rechte der Frau den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie ab, der das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Kalanke (1995) widerspiegelt, und beruft sich auf eine andere Entscheidung des Gerichts in der Rechtssache Marschall (1997), die positive Maßnahmen weitaus besser unterstützt. Der Ausschuß betont, daß die 1996 vorgeschlagene Änderung der Richtlinie 76/207/EWG nach der Ratifizierung des neuen Vertrages von Amsterdam durch alle Mitgliedstaaten, die in den nächsten Monaten erfolgen soll, unangebracht wäre. Folglich fordert sie die Kommission auf, ihren Vorschlag zurückzuziehen.

DOKUMENT	BERICHTERSTATTERIN	TITEL	DATUM DER VERABSCHIEDUNG DURCH DAS EP
A4-0029/99 (CNS)	Frau Heidi Anneli HAUTALA (V - Fin) <i>(erster Bericht: Frau Nel van DIJK)</i>	Zweiter Bericht über den Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen zur gesundheitlichen Situation der Frauen in der Europäischen Gemeinschaft (KOM(97) 0224)	09.03.1999 (Erster Bericht am 14.7.1998 an den Ausschuß zurücküberwiesen)

Das EP unterstreicht die Bedeutung einer geschlechtsspezifischen Gesundheitspolitik, die bestimmte frauenspezifische Krankheiten, Unterschiede in der Lebenserwartung zwischen den Geschlechtern sowie bestimmte gesellschaftsbedingte Gesundheitsprobleme, wie Ernährungsstörungen, übermäßigen Tabakkonsum, Aids, Familienplanung, reproduktive Gesundheit und Schwangerschaftsabbruch, Menopause und Gewalt gegen Frauen berücksichtigt. Diese Fragen werden übrigens im Bericht der Kommission behandelt. Die spezifischen gesundheitlichen Merkmale der Frauen werden hier über ihren biologischen Aspekt hinaus betrachtet und im vorliegenden Fall wird anerkannt, daß der Gesundheitszustand der Frauen zu einem großen Teil auch von verschiedenen sozialökonomischen Faktoren abhängt, die in der öffentlichen Diskussion eine

große Rolle spielen. Was den Schwangerschaftsabbruch betrifft, strebt das EP die Harmonisierung der Rechtsvorschriften an und appelliert an die Mitgliedstaaten, unter bestimmten Voraussetzungen den Schwangerschaftsabbruch zu legalisieren, da ja die Entscheidung darüber letztendlich die Frau selbst zu treffen hat; freiwillige Schwangerschaftsabbrüche müssen ohne Gesundheitsgefährdung der Frau durchgeführt werden.

DOKUMENT	BERICHTERSTATTERIN	TITEL	DATUM DER VERABSCHIEDUNG DURCH DAS EP
A4-0072/99 (CNS)	Frau Marianne ERIKSSON (GUE/NGL - S)	Bericht über den Fortschrittsbericht der Kommission über Folgemaßnahmen zu der Mitteilung: "Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft" (KOM(98) 0122)	09.03.1999

Unter Berufung auf die von der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking angenommene Aktionsplattform als dem Ausgangspunkt der *Mainstreaming*-Politik, schlägt der Ausschuß für die Rechte der Frau der Kommission einen methodischen Ansatz zur Einbeziehung der frauenspezifischen Aspekte in ihren Initiativen vor und benennt die vorrangigen Aktionsfelder zur Bewertung und wirksamen Umsetzung einer europäischen Gleichstellungspolitik. Diese Aktionsfelder erfordern die Aufschlüsselung der Statistiken nach dem Geschlecht, eine ausgewogene Einbeziehung von Frauen und Männern in die Entscheidungsfindung, eine Analyse der Gründe, weshalb Frauen fast immer schlechter entlohnt werden als Männer, sowie die Berücksichtigung der "frauenspezifischen Dimension" in den Gemeinschaftseinrichtungen. Daher schlägt er vor, die Rolle des Ausschusses für die Rechte der Frau im Europäischen Parlament als unabhängiger Ausschuß gemäß den Vorschriften des Vertrages von Amsterdam neu zu bestimmen und zu stärken.

DOKUMENT	BERICHTERSTATTERIN	TITEL	DATUM DER VERABSCHIEDUNG DURCH DAS EP
PE 229.156 (CNS)	Frau Francisca BENNASAR TOUS (PPE - E)	Berichtsentwurf über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur gemeinschaftsweiten Unterstützung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (DAPHNE-Programm 2000-2004) (KOM(98) 0335)	Aussprache und Abstimmung über die Änderungsanträge 17.2.1999

Der Ausschuß für die Rechte der Frau ist der Ansicht, daß der Programmvorschlag der Kommission die lokalen, regionalen und nationalen Initiativen aufwertet und zur Herausbildung einer europäischen Sicht auf das weltweit bestehende Problem der Gewalt beiträgt. Gleichzeitig betont er die bedeutende Rolle des Parlaments beim Start der DAPHNE-Initiative, für die eine spezielle Haushaltslinie (B3-4109) zur Finanzierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, Jugendliche und Kinder bewilligt wurde. Er schlägt eine Verbindung der Gemeinschaftsaktionen im Rahmen des Vierten Aktionsprogrammes zur Chancengleichheit mit dem Wirken der NGO gegenüber den betroffenen Zielgruppen vor.

\* 4. Aktionsprogramm (1996-2000) für Chancengleichheit von Männern und Frauen  
(Zwischenbericht der Kommission)  
(*Der Berichtsentwurf befand sich zum Zeitpunkt der Redaktion des vorliegenden Dokuments in Vorbereitung*).

## V. SONSTIGE AKTIVITÄTEN DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU

### ANHÖRUNGEN

Parallel zur Vorbereitung von Entschliefungen und Berichten sowie zur Behandlung aktueller Frauenthemen wurden vom Ausschuf für die Rechte der Frau häufig Experten in nationalen und internationalen Fragen, Vertreter aus dem politischen Leben, der Arbeitswelt, der NGO oder Bfurgervtreter eingeladen, die über ihre Untersuchungen oder Erfahrungen berichteten, so beispielsweise zu folgenden Themen:

- Verletzung der Persfhnlichkeitsrechte aus Grfunden des Geschlechts (26.-27.06.1995)
- Gleichbehandlung von Mfnnern und Frauen - Urteil Kalanke (25.04.1996)
- Lage mitarbeitender Ehepartner von selbstfndigen Erwerbstitigen (29.05.1996)
- "Mainstreaming" und Strukturfonds (29.10.1996)
- Prostitution und AIDS-Prfvention - Menschenhandel (25.11.1996)
- Gleiches Entgelt ffr gleiche oder gleichwertige Arbeit (17.12.1996)
- Notwendigkeit einer Kampagne "Vollstfndige fchtung der Gewalt gegen Frauen" (23.01.1997)
- Beweislast bei geschlechtsbedingter Diskriminierung (25.02.1997)
- Diskriminierung der Frau in der Werbung (17.06.1997)

- Lage der Frauen in Algerien (25.11.1997)
- Urteil Marschall (22.01.1998)
- Auswirkungen der Arbeitslosigkeit auf die Lage der Frauen (3.02.1998)
- Umsetzung der Schlußfolgerungen der Konferenzen der Vereinten Nationen in Kairo und Peking (23.06.1998) – gemeinsame Anhörung mit dem Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit (ENTW).

## STELLUNGNAHMEN

Der Ausschuß für die Rechte der Frau hat sich in seinen Stellungnahmen zum EU-Haushalt immer wieder für eine angemessene finanzielle Grundlage zur Durchführung der verschiedenen gemeinschaftlichen Programme für Frauen eingesetzt. Außerdem erfordert die neue Strategie des *Mainstreaming*, daß der geschlechterspezifische Ansatz in allen europäischen Maßnahmen und Politiken Berücksichtigung findet. Daraus erklärt sich, daß der Ausschuß für die Rechte der Frau zunehmend von anderen parlamentarischen Ausschüssen zu einem breiten Spektrum von Fragen zu Rate gezogen wird. Wir wollen hier keine umfassende Darstellung geben, sondern uns auf einige wesentliche Themen beschränken:

- Vertrag über die Europäische Union und Regierungskonferenz (A4-0102/95)
- Elternurlaub (A4-0064/96)
- Menschenrechte in der Welt 1995/96 (A4-0400/96)
- Allgemeine und berufliche Bildung "Lehren und lernen – Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft" (A4-0056/97)
- Gleiches Entgelt für Männer und Frauen (A4-0143/97)
- Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten an der Schwelle zum 21. Jahrhundert (A4-0274/97)
- Sozialer Schutz in der EU (A4-0291/97)
- Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmißbrauch/Kampf gegen Kindesmißbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern (A4-0306/97)
- Der Europäische Rat zum Thema Beschäftigung (Luxemburg) (A4-0307/97)
- Eine neue Arbeitsorganisation im Geiste der Partnerschaft (A4-0313/97)
- Berücksichtigung der geschlechterspezifischen Fragen in der Entwicklungszusammenarbeit (A4-0318/97)
- Über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (A4-0324/97)
- Vertrag von Amsterdam (A4-0347/97)
- Teilzeitarbeit (A4-0352/97)
- Beschäftigung in Europa - 1997 (A4-0353/97)
- Agenda 2000 – Eine stärkere und erweiterte Union (A4-0368/97)
- Fünftes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration 1998-2002 (A4-0396/97)
- Zugang zur beruflichen Weiterbildung in der Europäischen Union (A4-0405/97)
- Menschenrechte in der Europäischen Union - 1996 (A4-0034/98)

- Bericht über die demographische Lage 1997 (A4-0056/98)
- Kooperationsabkommen mit den AKP-Ländern (A4-0085/98)
- Über den Islam und den europäischen Averroes-Studentag (A4-0167/98)
- Bericht über endokrine Störungen verursachende chemische Stoffe (A4-0281/98)
- Sozialpolitisches Aktionsprogramm 1998-2000 (A4-0381/98)

## **ENTSENDUNG VON DELEGATIONEN INS AUSLAND**

Alljährlich werden vom Ausschuß für die Rechte der Frau mindestens zwei Delegationen ins Ausland entsandt. Ziel dieser Reisen ist die Einschätzung der Lage der Frauen in einem bestimmten Bereich vor Ort sowie der Ergebnisse neuer Maßnahmen zur Verbreitung von bewährten Praktiken. Für die gegenwärtige Wahlperiode können folgende Beispiele genannt werden:

### **\* 1995**

Schweden (Stockholm)- Die Lage der Frau im politischen System, im Steuersystem und im System der sozialen Absicherung Schwedens, 3. – 4. Juli  
China (Peking) – 4. Weltfrauenkonferenz, 4. - 15. September  
Niederlande – Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung, 4. – 5. Dezember

### **\* 1996**

Deutschland (Potsdam, Brandenburg), - Einsatz von Strukturfondsmitteln in den Ziel-1-Regionen (Landwirtschaft, KMU), 6. – 7. Mai  
Portugal (Lissabon) - Politik der Chancengleichheit, 3. – 4. Juni  
Vereinigtes Königreich (Midlands) – Einbeziehung der Minderheiten im Vereinigten Königreich, 23. – 24. September  
Spanien (Sevilla) – Frauen in ländlichem Umfeld (NOW-Programm), 2. –3. Dezember

### **\* 1997**

Griechenland (Saloniki) – Frauen in Kultur und Medien, 23. – 24. Juni  
Finnland (Oulu/Helsinki) – Beschäftigungslage der Frauen und Einsatz von Strukturfondsmitteln im Rahmen des Ziels 6, 2. – 4. September  
Österreich (Wien) – Unterbringung von Frauen in Notlagen: mißhandelte und obdachlose Frauen, Migrantinnen, 6. – 9. Oktober

### **\* 1998**

Italien – Frauen und Genossenschaften, 25. – 26. Mai  
Nordirland - Strukturfonds / Friedensinitiativen, 23. – 25. September  
Portugal (Lissabon) – 2. Konferenz der parlamentarischen Ausschüsse für die Gleichstellung von

Frauen und Männern in den Mitgliedstaaten der Union und im Europäischen Parlament, 29.- 30. Oktober.

<p style="text-align: center;"><b>LISTE VERSCHIEDENER IN DER WAHLPERIODE 1994-1999 ERSCHIENENER DOKUMENTE</b></p>
---

**1. Europäisches Parlament, Generaldirektion Wissenschaft**

- Förderprogramme für Frauen - Strukturfonds und Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union 1994-1999, *Reihe Rechte der Frau*, E-1, Oktober 1994
- Die Rechte der Frau und der Vertrag von Maastricht über die Europäische Union, *Reihe Rechte der Frau*, W-5, Januar 1995
- Confronting the Fortress - Black and Migrant Women in the European Union, *Women's Rights Series*, E-2, Januar 1995
- Einrichtungen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in den Mitgliedstaaten und den Institutionen der Europäischen Union, *Reihe Rechte der Frau*, W-1/rev., Oktober 1995
- Frauen im Islam, *Reihe Rechte der Frau*, W-6, September 1996
- Menschenrechte = Frauenrechte?, *Reihe Rechte der Frau*, W-7, Juni 1996
- Porträts mittel- und osteuropäischer Frauen, *Reihe Rechte der Frau*, W-8, Juni 1996
- Alleinerziehende Mütter und Väter in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, *Reihe Rechte der Frau*, W-9, März 1996
- Auswirkungen der unterschiedlichen Wahlsysteme auf den Anteil der Frauen an der politischen Vertretung, *Reihe Rechte der Frau*, W-10, August 1997
- Themenpapier Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts, Nr. 35, PE 165.968/rev.1, 7. Juli 1997
- Themenpapier Gewalt gegen Frauen, *Reihe Rechte der Frau*, FEMM 101, Dezember 1997
- Die Situation der Frau in Ungarn, Polen und der Tschechischen Republik, *Reihe Rechte der Frau*, FEMM 102, Juli 1998
- Anti-Diskriminierungspolitik der EU: Von der Chancengleichheit für Frauen und Männer zur Bekämpfung von Rassismus, *Reihe Grundfreiheiten*, LIBE 102, Februar 1998
- Die Rechte der Frau und der Vertrag von Amsterdam in der Europäischen Union, *Reihe Rechte der Frau*, FEMM 104, Mai 1998

- Themenpapier Nr. 26 Die Rechte der Frau und die Erweiterung der EU, Task-Force "Erweiterung", PE 167.735, 14.Juli 1998.

## **2. Europäische Kommission**

### **2.1. KOM-Dokumente**

- Memorandum über gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit (KOM(94) 6 endg.)
- Mitteilung der Kommission an den Rat - Eine neue Partnerschaft zwischen Frauen und Männern: ausgewogene Aufgabenteilung und Mitbestimmung - die Prioritäten der Europäischen Gemeinschaft für die Vierte UN-Weltfrauenkonferenz - Peking, September 1995 (KOM(95) 221 endg.)
- Bericht der Kommission - Chancengleichheit für Frauen und Männer - 3. Aktionsprogramm der Gemeinschaft 1991 - 1995 (KOM(95) 246 endg.)
- Bericht der Kommission über die Durchführung der Empfehlung des Rates vom 13.12.1984 zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen (84/635/EWG) (KOM(95) 247 endg.)
- Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Viertes mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996-2000) (KOM(95) 381 endg.)
- Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Berücksichtigung der geschlechterspezifischen Fragen in der Entwicklungszusammenarbeit (KOM(95) 423 endg.) - (KOM(97) 265) - (KOM(1998) 82) - (KOM(1998) 694)
- Mitteilung der Kommission - Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politische Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft (KOM(96) 0067 endg.)
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Auslegung des Urteils des Gerichtshofes vom 17. Oktober 1995 in der Rechtssache C-450/93, Eckhard Kalanke gegen Freie Hansestadt Bremen (KOM(96) 0088 endg.)
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (KOM(96) 0093 endg.)
- Mitteilung der Kommission - Leitfaden zur Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleichwertiger Arbeit (KOM(96) 0336 endg.)
- Mitteilung zum Thema "Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung" (KOM(96)0567 endg.)

- Jahresbericht - Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Europäischen Union - 1996 KOM(96) 0650 endg.)
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beweislast in Fällen geschlechtsbedingter Diskriminierung KOM(97) 0202 endg.) – (KOM(97) 0624 endg.)
- Bericht zur gesundheitlichen Situation der Frauen in der Europäischen Gemeinschaft (KOM(97) 0224 endg.)
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (KOM(97) 0392 endg.)
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ausdehnung der Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (KOM(97) 0457).
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ausdehnung der Richtlinie 97/80/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Beweislast in Fällen geschlechtsbedingter Diskriminierung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (KOM(98) 0084 endg.)
- Fortschrittsbericht über Folgemaßnahmen zu der Mitteilung: "Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politische Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft" (KOM(98) 0122 endg.)
- Mitteilung über die Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen und Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur gemeinschaftsweiten Unterstützung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (DAPHNE-Programm) (2000-2004) (KOM(98) 0335 endg.)
- Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament – Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels (KOM(98) 0726 endg.)
- Zwischenbericht an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und an den Ausschuß der Regionen über die Durchführung des mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996- 2000) (KOM(98) 0770 endg.)

## **2.2. *Beschlüsse***

- 95/420/EG: Beschluß der Kommission vom 19. Juli 1995 zur Änderung des Beschlusses 82/43/EWG über die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Chancengleichheit von Frauen und Männern ABl. L 249 vom 17/10/1995

### 2.3. *Sonstiges*

- Jahresberichte über die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Europäischen Union.  
Europäische Kommission, Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
- Frauen und Männer in der Europäischen Union: Ein statistisches Porträt. Eurostat, Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1995
- Überwachung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts zur Gleichstellung. *Gesamtbericht 1995 des Expertennetzes zur Anwendung der Gleichstellungsrichtlinien*, Mai 1996
- Vereinbarkeit von Berufs-, Familien- und sozialem Leben, Leitfaden bewährter Praktiken, V/1532/96-FR, Juni 1996
- Folgemaßnahmen zum Europäischen Rat von Essen von 1994 zur Beschäftigungspolitik. Zahlenbarometer 1996. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1996
- Strategien für eine Geschlechterdemokratie: Frauen und der Europäische Soziale Dialog, *Soziales Europa*, Beiheft 4/95, Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1996
- Chancengleichheit, *Soziales Europa*, Nr. 4, Juli 1996
- Tendenzen und Perspektiven der Erwerbstätigkeit von Frauen in den neunziger Jahren. V/D/5, Chancengleichheit von Frauen und Männern, V/2002/96-FR, November 1996
- Arbeit und Kinderbetreuung, *Soziales Europa*, Beiheft 5/96, Luxemburg, 1997
- How to create a gender balance in political decision-making. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1997
- Cent mots pour l'égalité - Glossaire de termes sur l'égalité entre les femmes et les hommes. GD V, Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1998
- Flexible working and the reconciliation of work and family life - or a new form of precariousness - *Final report*. Europäische Kommission, Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Referat V/D/5, Februar 1998

### **3. Europäischer Rat**

#### **3.1. Richtlinien**

- Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub. ABl. L 145 vom 19/06/1996 S.4
- Richtlinie 96/97/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 86/378/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit. ABl. L 046 vom 17/02/1997 S. 20
- Richtlinie 97/80/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. ABl. L 014 vom 20/01/1998 S. 6
- Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit - Anhang: Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit. ABl. L 014 vom 20/01/1998 S. 9
- Richtlinie 98/52/EG des Rates vom 13. Juli 1998 zur Ausdehnung der Richtlinie 97/80/EG zur Beweislast in Fällen geschlechtsbedingter Diskriminierung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland. ABl. L 205 vom 22/07/1998 S. 66

#### **3.2. Beschlüsse**

- 95/593/EG: Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1995 über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen (1996-2000). ABl. L 335 vom 30/12/1995 S. 37

#### **3.3. Entschlüsse**

- Entschluß des Rates vom 22. Juni 1994 zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen durch Maßnahmen der Europäischen Strukturfonds (94/C 231/01). ABl. C 231 vom 20/08/1994, S. 1
- Entschluß des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 6. Dezember 1994 zur gleichberechtigten Teilhabe der Frauen an einer beschäftigungsintensiven Wachstumsstrategie der Europäischen Union (94/C 368/02), ABl. C 368 vom 23/12/1994 S. 3
- Entschluß des Rates vom 27. März 1995 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß (95/C 168/02), ABl. C 168 vom 04/07/1995 S. 3

- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 5. Oktober 1995 zur Darstellung der Frau und des Mannes in Werbung und Medien (95/C 296/06), ABl. C 296 vom 10/11/1995, S. 5
- Entschließung des Rates vom 2. Dezember 1996 betreffend die Einbeziehung der Chancengleichheit von Männern und Frauen in die Maßnahmen der Europäischen Strukturfonds (96/C 386/01), ABl. C 386 vom 20/12/1996 S. 1
- Entschließung des Rates vom 4. Dezember 1997 betreffend den Bericht zur gesundheitlichen Situation der Frauen in der Europäischen Gemeinschaft (97/C 394/01), ABl. C 394 vom 30/12/1997 S.1

### **3.4. Empfehlungen**

- 96/694/EG: Empfehlung des Rates vom 2. Dezember 1996 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß – ABl. L 319 vom 10/12/1996 S. 11

## **4. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes**

- Urteil des Gerichtshofes vom 13. Juli 1995, Rechtssache C-116/94, Jennifer Meyers gegen Adjudication Officer, Slg.1995 S. I-2131.  
*Gleichbehandlung von Männern und Frauen - Richtlinie 76/207/EWG - Arbeitsbedingungen - Family credit.*
- Urteil des Gerichtshofes vom 17. Oktober 1995, Rechtssache C-450/93, Eckhard Kalanke gegen Freie Hansestadt Bremen, Slg.1995 S. I-3051.  
*Gleichbehandlung von Männern und Frauen -Richtlinie 76/207/EWG - Artikel 2 Absatz 4 - Förderung - Gleiche Qualifikation von Bewerbern unterschiedlichen Geschlechts - Vorrang der weiblichen Bewerber.*
- Urteil des Gerichtshofes vom 19. Oktober 1995, Rechtssache C-137/94, The queen gegen Secretary of state for health, ex parte Cyril Richardson, Slg.1995 S. I-3407.  
*Gleichbehandlung von Männern und Frauen - Befreiung von der Rezeptgebühr - Sachlicher Anwendungsbereich der Richtlinie 79/7/EWG - Zusammenhang mit dem Rentenalter - Zeitliche Wirkungen des Urteils.*
- Urteil des Gerichtshofes vom 14. Dezember 1995, Rechtssache C-444/93, Ursula Megner und Hildegard Scheffel gegen Innungskrankenkasse Vorderpfalz, nunmehr Innungskrankenkasse Rheinhessen-Pfalz, Slg.1995 S. I-4741.  
*Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit - Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7/EWG - Geringfügige und kurzzeitige Beschäftigungen - Ausschluß von der obligatorischen Rentenversicherung, von der Krankenversicherung und von der Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung*

- Urteil des Gerichtshofes vom 14. Dezember 1995, Rechtssache C-317/93, Inge Nolte gegen Landesversicherungsanstalt Hannover, Slg.1995 S. I-4625.  
*Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit - Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7/EWG - Ausschluß der geringfügigen Beschäftigten von der obligatorischen Erwerbsfähigkeits- und Altersversicherung.*
- Urteil des Gerichtshofes vom 1. Februar 1996, Rechtssache C-280/94, Y. M. Posthuma-van Damme gegen Bestuur van de Bedrijfsvereniging voor Detailhandel, Slg.1996 S. I-0179.  
*Gleichheit von Männern und Frauen - Soziale Sicherheit - Richtlinie 79/7/EWG - Auslegung des Urteils vom 24. Februar 1994 in der Rechtssache C-343/92 (Roks u. a.).*
- Urteil des Gerichtshofes vom 6. Februar 1996, Rechtssache C-457/93, Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation e.V. gegen Johanna Lewark, Slg.1996 S. I-0243  
*Mittelbare Diskriminierung von Arbeitnehmerinnen - Ausgleich für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, mit denen Betriebsratsmitgliedern die für die Ausübung ihres Amtes erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden.*
- Urteil des Gerichtshofes vom 8. Februar 1996, Rechtssache C-8/94, C. B. Laperre gegen Bestuurscommissie beroepszaken in de provincie Zuid-Holland, Slg.1996 S. I-0273.  
*Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit - Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7/EWG - Gesetzliches Sozialhilfesystem für ältere und/oder teilweise arbeitsunfähige Langzeitarbeitslose – Zuerkennungsvoraussetzungen betreffend die vorausgegangene Erwerbstätigkeit und das Lebensalter.*
- Urteil des Gerichtshofes vom 13. Februar 1996, Rechtssache C-342/93, Joan Gillespie und andere gegen Northern Health and Social Services Boards, Department of Health and Social Services, Eastern Health and Social Services Board und Southern Health and Social Services Board, Slg.1996 S. I-0475.  
*Gleichbehandlung von Männern und Frauen - Entgelt während des Mutterschaftsurlaubs*
- Urteil des Gerichtshofes vom 7. März 1996, Rechtssache C-278/93, Edith Freers und Hannelore Speckmann gegen Deutsche Bundespost, Slg.1996 S. I-1165.  
*Mittelbare Diskriminierung von Arbeitnehmerinnen - Vergütung für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, mit denen Personalratsmitgliedern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden.*
- Urteil des Gerichtshofes vom 13. März 1997, Rechtssache C-197/96, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik, Slg.1997 S. I-1489.  
*Vertragsverletzung - Gleichbehandlung von Männern und Frauen - Verbot der Nachtarbeit.*
- Urteil des Gerichtshofes vom 11. Juli 1996, Rechtssache C-228/94, Stanley Charles Atkins gegen Wrekin District Council und Department of Transport, Slg.1996 S. I-3633.  
*Gleichheit zwischen Männern und Frauen - Fahrpreisvergünstigungen für öffentliche Personenverkehrsmittel - Sachlicher Anwendungsbereich der Richtlinie 79/7/EWG - Zusammenhang mit dem Rentenalter.*

- Urteil des Gerichtshofes vom 24. Oktober 1996, Rechtssache C-435/93, Francina Johanna Maria Dietz gegen Stichting Thuiszorg Rotterdam, Slg.1996 S. I-5223.  
*Gleiches Entgelt für männliche und weibliche Arbeitnehmer - Anspruch auf Anschluß an ein Betriebsrentensystem - Anspruch auf Zahlung einer Altersrente - Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer.*
- Urteil des Gerichtshofes vom 22. April 1997, Rechtssache C-180/85, Nils Draehmpaehl gegen Urania Immobilienservice OHG, Slg.1997 S. I-2195.  
*Sozialpolitik - Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer - Richtlinie 76/207/EWG - Entschädigungsanspruch im Fall der Diskriminierung beim Zugang zur Beschäftigung - Wahl der Sanktionen durch die Mitgliedstaaten - Festsetzung einer Entschädigungshöchstgrenze - Festsetzung einer kumulativen Entschädigungshöchstgrenze.*
- Urteil des Gerichtshofes vom 11. November 1997, Rechtssache C-409/95, Hellmut Marschall gegen Land Nordrhein-Westfalen, Slg.1997 S. I-6363.  
*Gleichbehandlung von Männern und Frauen - Gleiche Qualifikation von Bewerbern unterschiedlichen Geschlechts - Vorrang der weiblichen Bewerber - Öffnungsklausel.*
- Urteil des Gerichtshofes vom 4. Dezember 1997, Rechtssache C-207/96, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik, Slg.1997 S. I-6869.  
*Vertragsverletzung - Gleichbehandlung von Männern und Frauen - Verbot der Nachtarbeit.*
- Urteil des Gerichtshofes vom 17. Februar 1998, Lisa Grant gegen South West Trains, noch nicht veröffentlicht.

<b>ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGENOMMENEN ENTSCHLIESSUNGEN</b>
---

DOKUMENT	BERICHTERSTATTERIN	TITEL	DATUM DER VERABSCHIEDUNG DURCH DAS EP
A4-0104/95	Frau Hedy d'ANCONNA	Bericht über die Bewertung des Dritten Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Chancengleichheit und Vorschläge für das Vierte Aktionsprogramm der Gemeinschaft	14.06.1995 (ABl. C 166 vom 3.07.1995, S. 62)
A4-0142/95	Frau Lissy GRÖNER	Bericht über das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen zur Teilnahme der Europäischen Union an der Vierten Weltfrauenkonferenz im September 1995 in Peking zum Thema "Gleichstellung, Entwicklung und Frieden"	15.06.1995 (ABl. C 166 vom 3.07.1995, S. 92)
A4-0280/95	Frau Francisca BENNASAR TOUS	Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Viertes mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern - (1996-2000)	17.11.1995 (ABl. C 323 vom 4.12.1995, S. 167)
A4-0338/95	Frau Paria Paola COLOMBO SVEVO	Bericht über das Memorandum über gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit	13.02.1996 (ABl. C 65 vom 4.03.1996, S. 43)
A4-0149/96	Frau Irène CREPAZ	Bericht über den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß	24.05.1996 (ABl. C 166 vom 10.06.1996, S.269)

A4-0152/96	Frau Antoinette FOUQUE	Bericht über die Folgemaßnahmen zur internationalen Konferenz von Kairo über Bevölkerung und Entwicklung -	4.07.1996 (ABl. C 211 vom 22.07.1996, S.31)
A4-0256/96	Frau Helena TORRES MARQUES	Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/378/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit (KOM(95) 0186)	12.11.1996 (ABl. C 362 vom 2.12.1996, S. 28)
A4-0283/96	Frau Jessica LARIVE	Bericht über die Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst	15.11.1996 (ABl. C 362 vom 2.12.1996, S. 337)
A4-0005/97	Frau Astrid LULLING	Bericht über die Situation der mitarbeitenden Ehepartner von selbständigen Erwerbstätigen	21.02.1997 (ABl. C 85 vom 17.03.1997, S. 186)
A4-0115/97 (erste Lesung)	Frau Fiorella GHILARDOTTI	Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beweislast bei geschlechtsbedingter Diskriminierung	10.04.1997 (ABl. C 132 vom 28.04.1997, S. 21)
A4-0326/97 (zweite Lesung)	Frau Fiorella GHILARDOTTI	Beschluß über den gemeinsamen Standpunkt des Rates zur Verabschiedung einer Richtlinie des Rates zur Beweislast bei geschlechtsbedingter Diskriminierung	6.11.1997 (ABl. C 358 vom 24.11.1997, S. 25)
A4-0250/97	Frau Marianne ERIKSSON	Bericht über die Notwendigkeit einer Kampagne in der Europäischen Union zur vollständigen Ächtung der Gewalt gegen Frauen	16.09.1997 (ABl. C 304 vom 6.10.1997, S. 55)

A4-0251/97	Frau Angela KOKKOLA	Bericht über die Mitteilung der Kommission - Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft - " <i>Mainstreaming</i> "	16.09.1997 (ABl. C 304 vom 6.10.1997, S. 50)
A4-0257/97	Frau Marie-Paule KESTELIJN-SIERENS	Bericht über den Jahresbericht der Kommission: Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Europäischen Union - 1996	16.09.1997 (ABl. C 304 vom 6.10.1997, S. 45)
A4-0258/97	Frau Marlène LENZ	Bericht über die Diskriminierung von Frauen in der Werbung	16.09.1997 (ABl. C 304 vom 6.10.1997, S. 60)
A4-0372/97	Frau Susan WADDINGTON	Bericht über die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat über "Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung"	16.12.1997 (ABl. C 14 vom 19.1.1998, S. 190)
A4-0270/98	Frau Maria Paola COLOMBO SVEVO	Bericht über die Rolle der Genossenschaften bei der Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen	18.09.98 (ABl. C 313 vom 12.10.98, S. 234)
A4 - 0272/98 (INI)	Frau Elena MARINUCCI (PSE - I)	Bericht über die besonderen Auswirkungen der Frauenarbeitslosigkeit	17.09.98 (ABl. C 313 vom 12.10.98, S. 200)
A4-0273/98	Frau Ludivina GARCÍA ARIAS	Bericht über die Situation von alleinerziehenden Müttern und Familien mit einem Elternteil	18.09.98 (ABl. C 313 vom 12.10.98, S. 238)
A4-0038/99	Frau Astrid LULLING	Bericht über den Vorschlag zu einer Richtlinie des Rates zur Veränderung der Richtlinie 76/207/EWG über die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen	09.03.1999

A4-0029/99	Frau Heidi Anneli HAUTALA	Zweiter Bericht über den Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen zur gesundheitlichen Situation der Frauen in der Europäischen Gemeinschaft	09.03.1999
A4-0072/99	Frau Marianne ERIKSSON	Bericht über den Fortschrittsbericht der Kommission über Folgemaßnahmen zu der Mitteilung: "Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politische Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft"	09.03.1999

\*

\*

\*